

1924

Verband  
der Deutschen Buchdrucker  
**SATZUNGEN**  
nebst Bestimmungen über die  
Unterstützungen

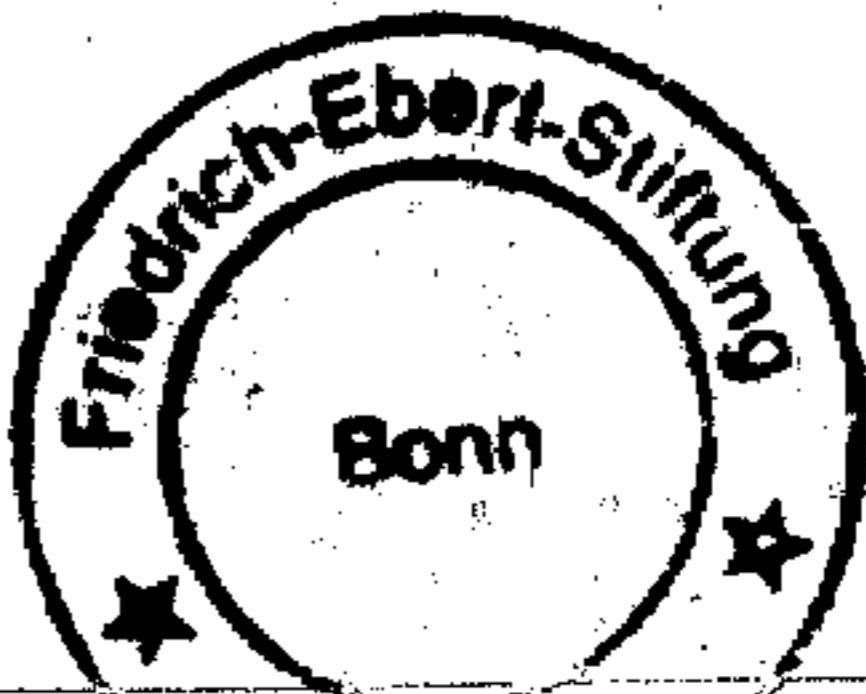


A 98 - 04665

**A N H A N G:**

Bestimmungen über Quittungsbücher / Satzungen der  
Lehrlingsabteilung / Wahlordnung für die Wahlen  
zum Verbandstag / Gau- und Bezirkseinteilung  
Verzeichnis der Druckorte

**Die Gesetze  
treten am 28. September 1924,  
die Bestimmungen über die Unterstützungen am  
28. Dezember 1924 in Kraft.**



Bibliothek  
**A 98 - 04665**

# Satzungen

## des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

Beschlossen auf dem Verbandstag zu Hamburg vom  
1. September bis 6. September 1924.

### Zweck und Sitz des Verbandes.

#### § 1.

(1) Der Verband der Deutschen Buchdrucker beweist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

(2) Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- a) einheitlichen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen zu gemeinsamem Handeln;
- b) Errichtung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
- c) strenge Durchführung der von den zentralen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse;
- d) enge Zusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden, mit dem Ziele des Zusammenschlusses der Verbände der graphischen und papierverarbeitenden Industrie;
- e) Erweiterung des Mitbestimmungsrechts in der Produktion und Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise;
- f) Einwirkung auf die Gesetzgebung zugunsten der Arbeiterschaft, Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und des sozialen und gewerblichen Mitbestimmungsrechts;
- g) gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift;
- h) Herausgabe einer Verbandszeitung;
- i) Unterhaltung einer Lehrlingsabteilung, Einwirkung auf das Lehrlingswesen, Jugendbildung;
- k) Aufnahme von Berufsstatistiken;
- l) Pflege der Kollegialität und Solidarität.

(3) Den Zwecken des Verbandes dienen ferner:

- a) Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßreglung;
- b) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- c) Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Ort;
- d) Umzugsunterstützung bei Ortswechsel;
- e) Krankenunterstützung;
- f) Invalidenunterstützung;
- g) Begräbnisgeld.

(4) Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Verband in Gau-, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt.

(5) Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

### Die Mitgliedschaft.

#### § 2.

(1) Mitglied des Verbandes kann jeder im deutschen Verbandsgebiete beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypur, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er keiner gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert, in technischer Beziehung derart ausgebildet ist, daß er seinen Beruf voll ausszufüllen vermag und in gesundheitlicher Beziehung von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes unter Zustimmung des Gauvorstandes für aufnahmefähig erklärt wird.

(2) Gehilfinnen, die vorstehenden und den tariflichen Voraussetzungen entsprechen, können ebenfalls Mitglieder werden.

(3) Mit schweren Leiden oder Gebrechen Behaftete dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes aufgenommen werden, der im Einvernehmen mit dem Gauvorstand für diese besondere Aufnahmebedingungen festsetzen kann.

(4) Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat an dem betreffenden Konditionsorte oder bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht nach Prüfung durch die Ortsverwaltung durch den Gauvorstand. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in strittigen Fällen dem Verbandsvorstande die Entscheidung zu.

#### § 3.

(1) Neueintretende, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit bereits vier Wochen in Kondition standen, ohne sich anzumelden und ohne Beiträge zu leisten, haben eine Einschreibengebühr in Höhe eines halben Wochenbeitrags zu entrichten. Das gleiche gilt für ausreisende Mitglieder und Mitglieder gegenseitiger Vereine, die bei Konditionsantritt oder bei konditionslosem Aufenthalt an einem Orte die vorgeschriebene Anmeldefrist verstreichen lassen. Diese können dann nur als Neueintretende betrachtet werden.

(2) Wiedereintretende haben bei der Aufnahme eine Einschreibengebühr in Höhe eines vollen Wochenbeitrags zu entrichten und geben der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig. Es bleibt den Gauvorständen überlassen, das Aufnahmegerüst im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Wird die Wiederaufnahme infolge begründeten Einspruchs rückgängig gemacht, so sind die bereits geleisteten Beiträge und von der Einschreibengebühr die Hälfte zurückzuzahlen.

(3) Übertretende aus andern dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften sind von der Einschreibengebühr befreit, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Übertritts ihren Pflichten gegen die bisherige Organisation genügt haben. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt nach den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde herausgegebenen Richtlinien.

### Berufsveränderung.

#### § 4.

(1) Vom Beruf abgehende Mitglieder, die sich der Berufsorganisation ihrer neuen Tätigkeit zuwenden, werden, wenn sie zum Beruf zurückkehren und ununterbrochen Mitglied einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde zugehörigen Organisation waren, nach Zahlung eines in Kondition geleisteten Beitrages in ihre alten Rechte eingesetzt, wobei die in einer andern Organisation gezahlten Beiträge (siehe § 3 Abs. 3) angerechnet werden, mit Ausnahme zur Berechtigung der Invalidenunterstützung, für die diese Beiträge nicht in Anrechnung kommen.

(2) Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen, ohne die Möglichkeit zu haben, sich dem Absatz 1 entsprechend zu organisieren, und nicht länger als 13 Wochen in diesem tätig waren, treten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in ihre alten Rechte. Dauerte die Beschäftigung in einem andern Berufe über 13 Wochen, so erwirbt das Mitglied seine früheren Rechte,

- a) wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb eines Jahres nach dem Berufswechsel erfolgt, nach Leistung von vier Beiträgen in Kondition;
- b) wenn die Berufsabwesenheit über ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre dauerte, nach Leistung von dreizehn Beiträgen in Kondition;
- c) wenn die Berufsabwesenheit über fünf Jahre dauerte und die Mitgliedschaft anerkannt wurde, nach Leistung von sechsundzwanzig Wochenbeiträgen in Kondition.

(3) Vor dem Berufsausgang bezogene Unterstützung kommt in Unrechnung. War in einem Unterstützungs- zweige die Aussteuerung erfolgt, so sind in allen Fällen 26 Beiträge in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in dem betreffenden Unterstützungs- zweige von neuem Unter- stützung erhalten kann.

(4) Erfolgt die Rückkehr zum Beruf nach über fünfjähriger Berufsabwesenheit, so entscheidet der Verbands- vorstand in jedem einzelnen Falle über die Anerkennung der Mitgliedsrechte des betreffenden Kollegen. Wird die Mitgliedschaft anerkannt, so hat das betreffende Mit- glied — auch wenn die Bezugsberechtigung bereits er-worben war oder inzwischen erworben wird — von neuem 250 Beiträge zu entrichten, ehe es im Falle einer Berufs- invalidität Invalidenunterstützung beziehen kann.

(5) Bedingung für die Wiederanerkennung der Mit- gliedschaft ist, daß die Mitglieder bis zum Berufsausgang ihre Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, die Anmeldung bei der Rückkehr zum Beruf innerhalb 14 Tagen erfolgt und der Nachweis für die Dauer der Berufsveränderung erbracht wird. Gegebenenfalls ist die Wiedereinsetzung eines Mitgliedes in seine früheren Rechte von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig zu machen.

(6) Die Annahme einer leitenden oder andern Stel- lung in Fachbetrieben gilt nicht als Berufsveränderung.

### § 5.

Der Dienst bei der Reichswehr gilt als Berufs- abgang; während dessen ruhen Rechte und Pflichten. Erfolgt die Entlassung infolge Halb- oder Ganzinvalidi- tät, so entscheidet über das Wiederausleben der Mitglieds- schaft der Verbandsvorstand.

### § 6.

(1) Vom Beruf abgehenden Mitgliedern, denen die Weiterzahlung von Vollbeiträgen gestattet wird, bleiben ihre Rechte auf Kranken- und Invalidenunterstützung ge- währt. Ortsunterstützung kann ihnen jedoch nur dann ge- währt werden, wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb 26 Wochen nach dem Berufsausgang erfolgt. Erfolgt die Rückkehr später, so ist ein Beitrag in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied in den Genuss der Ortsunter- stützung gelangen kann.

(2) Mitglieder, die in andern Berufen tätig sind und gezwungen werden, der für den Beruf zuständigen frei- gewerkschaftlichen Organisation beizutreten, können, sofern sie zur Invalidenunterstützung bezzugsberechtigt sind, durch Zahlung eines niedrigeren Beitrags ihre in diesem Unterstützungs- zweige bereits erworbenen Rechte auf- rechterhalten. Anträge sind durch den Gauvorstand an den Verbandsvorstand einzureichen, der sich in jedem ein- zelnen Falle das Entscheidungsrecht vorbehält.

(3) Mit der Zahlung des niedrigeren, nur zur Auf- rechterhaltung der Invalidenunterstützung bestimmten Beitrags gehen die betreffenden Mitglieder aller Rechte auf die andern Unterstützungs- zweige, auch des Anspruchs auf Rechtsschutz und Begräbnisgeld, verlustig. Weiter begeben sie sich, da sie Vollmitglieder einer andern Orga- nisation sind, ihres Wahl- und Abstimmungsrechts. Ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechts- anspruch auf die Invalidenunterstützung oder einen Teil des Verbandsvermögens steht weder ihnen noch dritten Personen zu.

(4) Die auf vorstehenden Absatz 3 bezüglichen Bei- träge, deren Höhe etwa ein Viertel des jeweiligen Ver- bandsbeitrags beträgt, sind an den Kassierer der Mit-

gliedschaft bzw. des Gauvereins zu zahlen, in dem Gebiet das betreffende Mitglied tätig ist. § 10 Abs. 1d und 1e der Satzungen gelten auch für diese Mitglieder. Bei eintretender Invalidität gelten die Bestimmungen über die Invalidenunterstützung (§§ 33 bis 42 der Unterstützungsbestimmungen).

### Rückkehr von früheren Mitgliedern in das deutsche Verbandsgebiet.

#### § 7.

(1) Mitglieder, die sich im Gebiet eines Vereins aufhielten, mit dem ein Gegenseitigkeitsvertrag nicht abgeschlossen ist oder in einem Lande tätig waren, in dem kein Verein bestand, der ähnliche Prinzipien verfolgt wie der deutsche Verband, haben, wenn die Rückkehr innerhalb eines Jahres erfolgt, einen Beitrag in Rücksicht, wenn die Rückkehr später erfolgt, sechs Beiträge in Rücksicht zu leisten, um in den Genuss ihrer früheren Rechte in der Arbeitslosenunterstützung und in der Krankenunterstützung zu kommen. Dauerte die Abwesenheit länger als fünf Jahre, so gelten die Bestimmungen im § 4, Absatz 4. Bestand in dem betreffenden Lande eine gleiche gewerkschaftliche Prinzipien verfolgende Vereinigung, so wird den Mitgliedern die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung zur Pflicht gemacht.

(2) Bei der Rückkehr in das deutsche Verbandsgebiet hat das um die Wiedereinführung in seine früheren Rechte nachsuchende Mitglied den Nachweis über die Aufenthalts- und Rücksichtsdauer, gegebenenfalls auch über die Beitragsleistung im Auslande zu erbringen.

### Beitragsleistung.

#### § 8.

(1) Arbeitende und freiwillig aussekende Mitglieder sowie Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben den vom Verbandsvorstand festzusehenden Wochenbeitrag zu zahlen. Übersteigt die Arbeitslosigkeit oder der Krankenstand den normalen Stand, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, den Wochenbeitrag zu erhöhen. Bei umfangreichen Kampfbewegungen

können Sonderbeiträge erhoben werden, die von allen Mitgliedern zu bezahlen sind.

(2) Arbeitslos oder krank gewesene Mitglieder, die mehr als drei Arbeitstage in einer Kalenderwoche beschäftigt sind, sowie Mitglieder, die in zwei hintereinander folgenden Wochen je drei Tage gearbeitet haben, haben einen Beitrag zu entrichten.

(3) Jede Arbeitslosigkeit ist glaubhaft nachzuweisen.

(4) Ist die Beitragsteilung eines Mitgliedes im Laufe mehrerer Jahre eine außerordentlich geringe, ohne daß dafür triftige Gründe bestehen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, bezüglich der weiteren Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes Stellung zu nehmen.

(5) Beitragss- und Eintrittsgestreste sind in der Höhe zu begleichen, die zur Zeit der Zahlung des Beitragssrestes besteht.

### Austritt und Ausschluß.

#### § 9.

Der Austritt aus dem Verbande ist zu jeder Zeit gestattet; der Ausschließende ist jedoch verpflichtet, jenem Austritt aus dem Verbande dem zuständigen Gauvorstande schriftlich anzugeben.

#### § 10.

(1) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der betreffenden Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dieses

- a) den Bestimmungen der Satzungen und den satzungsgemäßen Anordnungen des Verbands- bzw. Gauvorstandes nicht folge leistet;
- b) Handlungen begeht, die die Interessen des Verbandes schädigen und seinen Grundsätzen widersprechen (der Antrag muß sich auf eine Dreiviertelmehrheit einer Versammlung des Konditionsortes des Ausschließenden stützen);
- c) Veruntreuungen, Fälschungen und andre Vergaben oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
- d) mit seinen Orts-, Bezirks-, Gau- oder Verbandsbeiträgen sechs Wochen im Rückstande ist;
- e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn es weniger als

sechs Wochen reicht, wiederholt im nächsten Gesetzblieben ist;

f) vom Beruf abgeht und den Berufswechsel dem zuständigen Orts- bzw. Bezirksvorstande nicht ordnungsgemäß angezeigt hat.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der zuständige Gauvorstand; gegen dessen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstande erhoben werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, auf Vorschlag des Gauvorstandes an Stelle des Ausschlusses eine andre Art der Bestrafung zu wählen. In dem unter e) festgesetzten Falle ist für den Ausschluß allein der Verbandsvorstand zuständig, jedoch steht ihm die Beugnis erst dann zu, wenn der Gauvorstand den Ausschluß bei ihm beantragt hat.

(3) In außergewöhnlichen Fällen erfolgt der Ausschluß durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände.

(4) Jeder Ausgeschlossene hat das Recht, wegen seines Ausschlusses eine Beschwerde an den nächsten Verbandstag einzureichen.

### Pflichten der Mitglieder.

#### S 11.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Sitzungen des Verbandes sowie allen satzungsgemäßen Beschlüssen des Verbandstages, des Verbands- oder Gauvorstandes sowie den ordnungsmäßigen Beschlüssen der Bezirks- oder Ortsvereinsversammlungen zu unterwerfen.

### Erlöschen der Mitgliedschaft.

#### S 12.

(1) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach deren Erlöschen steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Ausantwortung eines Teils dieses Vermögens zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes.

(2) Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

(3) Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

### Unterstellungen.

#### S 13.

Zu gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, die das Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts- sowie Unfallversicherungsgesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Reichsbüches bedarf, kann dieser nach Abhörung eines juristischen Gutachtens verhängt werden.

#### S 14.

(1) Bei Arbeitslosigkeit, vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit sowie bei Unzügen kann den Mitgliedern, im Todesfalle deren Angehörigen eine Unterstiftung gewährt werden, über deren Bezug, Höhe und Dauer der Verbandsvorstand besondere Bestimmungen erläßt. Diese Unterstiftungen sind freiwillige, eingetragen flagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch steht weder Mitgliedern noch dritten Personen zu.

(2) Alle Unterstiftungen des Verbandes werden mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen sollen. Bei etwaiger Abrechnung auf die öffentlichen Leistungen wird die Zahlung der Unterstiftungen eingestellt.

### Die Verwaltung des Verbandes.

#### S 15.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Gauvorsteherkonferenz;
- d) die Gauvorstände;
- e) die Bezirksvorstände; die Ortsvorstände.

## a) Der Verbandstag.

### § 16.

(1) Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag statt, dessen Termin durch den Verbandsvorstand im Einverständnis mit den Gauvorständen festgesetzt wird.

(2) Der Verbandstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gau durch Urabstimmung gewählt werden. Absolute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Anerkennung der Vollmachten seitens des Verbandstags legitimiert die Delegierten als solche.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gau bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1800 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 600 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 200 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören.

(4) Die Gauvorsteher nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht nur dann, wenn ihre eigne Tätigkeit einer Kritik unterzogen wird.

(5) Der Verbandsvorstand hat in seiner Gesamtheit mit beratender Stimme am Verbandstag teilzunehmen.

### § 17.

(1) Der Termin für den Zusammentritt des ordentlichen Verbandstages wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und möglichst sechs Monate vorher in dem Verbandsorgan bekanntgemacht. Die Festsetzung der Zeit der Delegiertenwahl sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung für den Verbandstag erfolgt gleichfalls durch den Verbandsvorstand, und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstags.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Termins für den Zusammentritt des Verbandstags und dem Tage dieses Zusammentritts muß ein Zeitraum von mindestens zwölf Wochen liegen.

### § 18.

Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowie der Verbandsvorstand haben das Recht, Anträge zum Verbandstag zu stellen. Die Einsendung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstags an den Verbandsvorstand erfolgen.

### § 19.

In besonders bringenden Fällen können der Verbandsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dreier Gau einen außerordentlichen Verbandstag beantragen, jedoch ist der begründete Antrag sämtlichen Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten und entscheidet bei letzterer einfache Mehrheit. Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstags im Verbandsorgan bekanntzugeben.

### § 20.

Der Geschäftskreis des Verbandstages erstreckt sich auf:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- b) die Änderung der Satzungen, sowie die Einteilung des Verbandes;
- c) die Festsetzung der regelmäßigen Beiträge;
- d) die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelder für die Delegierten;
- e) die Entgegennahme des Berichts über Agitation und statistische Erhebungen;
- f) die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Hauptverwalters und des Kassierers des Verbandes;
- g) die Wahl der Sekretäre;
- h) die Wahl der Redakteure für das Verbandsorgan;
- i) die Entscheidung über etwaige Verlegung des Sitzes des Verbandes und des Erscheinungsortes des Verbandsorgans;
- k) Die Beschlusffassung über alle Anträge, die vom Verbandsvorstande, den Gauen oder einzelnen Mitgliedschaften auf Satzungsgemähem Wege an diese gelangen;
- l) die Beschlusffassung über etwaige Beschwerden;
- m) die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstags.

### § 21.

Das vom Bureau des Verbandstags unter Zusichtung eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Verbandsvorstande drucksfertig und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### b) Der Verbandsvorstand.

#### § 22.

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und neun Beisibern. Die letzteren setzen sich aus den Vorsitzenden der fünf Zentralkommissionen der Sparten und vier Handsektern zusammen. Die Sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

(2) Im Behinderungsfalle einer der vier erstgenannten Personen ernennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

(3) Der Verbandsvorstand muss seinen Wohnsitz am Sitz des Verbandes haben.

#### § 23.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen und die Erledigung aller nicht durch die Satzungen dem Verbandstage vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

- a) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
- b) die Aufrechterhaltung der Verbandszusammenfügungen zu überwachen und alle Zusammensetzen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen;
- c) den Verbandstag einzuberufen;
- d) die Kassengeschäfte zu führen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
- e) die Wahl der etwa weiter erforderlichen Angestellten im Verbandsvorstand nach erfolgter Ausschreibung im Verbandsorgan vorausnehmen und deren Gehälter festzusetzen. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind;

- f) in dringenden Fällen außerordentliche, den Satzungen und Zwecken des Verbandes nicht widersprechende Maßregeln, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unterstützungsätze zu beschließen;
- g) statistische Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.

### § 24.

(1) Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptverwalters, des Kassierers, der Sekretäre und der Redakteure erfolgt durch den Verbandstag. Bestimmt dieser keinen andern Wahlmodus, so erfolgt die Wahl der Vorgenannten für jeden in einem besonderen Wahlgange mittels Stimmzettel. Absolute Mehrheit entscheidet. Beim Ausscheiden eines vom Verbandstage gewählten angestellten Vorstandsmitgliedes hat der Verbandsvorstand bis zum nächsten Verbandstag in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Gauvorsteher ein Provisorium zu schaffen.

(2) Die Beisiber, soweit sie Handseker sind, werden von den Handsekern am Sitz des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel gewählt; hierbei entscheidet absolute Mehrheit. Scheidet ein Beisiber aus oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsduer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.

(3) Die Amtsduer des Vorstandes sowie der Redakteure wählt von einem ordentlichen Verbandstag zum andern.

### § 25.

(1) Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(2) Was der Verbandsvorstand gemäß den Satzungen im Namen des Verbandes beschließt und ausführt, ist für letzteren verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgan genügt, um einem Beschluss bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

(3) Im Sinne des § 70 BGB. wird der Verband in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die nach den Gesetzen besondere Beauftragung voraussetzen, vor

Gericht und außergerichtlich, allenholben mit der Befugnis zur Erteilung von Amtsvollmachten, durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Er ist berechtigter Bevollmächtigter (Inkassozessionär) des Verbandes und hat die seinen Mitgliedern oder Dritten aus irgendeinem Rechtsgrunde austehenden Ansprüche im Wege der Klage im eignen Namen geltend zu machen und Erfüllung zu seinen Händen zu verlangen.

### c) Die Gauvorsteherkonferenz.

#### § 26.

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind die Gauvorsteher hinzuzuziehen.

(2) Mindestens alljährlich hat eine Gauvorsteherkonferenz stattzufinden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gauvorständen eine solche Konferenz einzuberufen. Die Gauvorsteherkonferenzen setzen sich zusammen aus dem Verbandsvorstande, den Gauvorstehern, den Redakteuren des „Korrespondenten“ und einem Vertreter des Vorstandes des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. Gäue, die über 3000 Mitglieder zählen, haben das Recht, einen weiteren Vertreter ihres Gaues zu entsenden.

### d) Urabstimmungen.

#### § 27.

Besonders wichtige organisatorische oder tarifliche Fragen können durch Urabstimmung der Mitglieder entschieden werden. Das Recht, eine Urabstimmung zu fordern, haben

- der Verbandstag;
- der Verbandsvorstand mit Zustimmung von mindestens drei Gauvorständen;
- die Mehrheit der Gauvorstände;
- die Versammlungen der Ortsvereine, die mindestens ein Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder vertreten.

### e) Die Gäue und ihre Einteilung.

#### § 28.

Die Abgrenzung der Gäue sowie die Vororte, aus welchen die betreffenden Vorstände zu wählen sind, hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung der Mitglieder des Gaues zu bestimmen.

### § 29.

(1) An der Spitze jedes Gau es steht ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Art der Wahl bleibt jedem Gau überlassen.

(2) Die Veröffentlichung der Namen der Verbandsfunktionäre erfolgt, außer in vierteljährlicher Zusammensetzung, sofort nach ihrer Wahl durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

(3) Jeder einzelne Gau verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise, nur müssen die Satzungen des Verbandes ausdrücklich als für den Gau bindend anerkannt werden.

### § 30.

(1) Den Gauvorständen sind von den Vorständen der Mitgliedschaften oder der Bezirke die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband, etwaige Austrittserklärungen sowie Anträge auf Bestrafung von Mitgliedern zur Kenntnis und Beschlussfassung zu unterbreiten. Ferner ist es Aufgabe der Gauvorstände, die Beiträge einzuziehen, Unterstützungen auszuozahlen und vierteljährlich eine genaue Abrechnung und mit dieser den sich ergebenen Überschuss an den Verbandskassierer einzusenden.

(2) Für die ordnungsmäßige Führung der vom Verbande gelieferten Bücher ist der Vorstand der Mitgliedschaften bzw. der Bezirks- oder Gauvorstand verantwortlich. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, unvermutete Revisionen der Bezirks- und Gaukassen vorzunehmen.

### § 31.

In allen Verbandsangelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Auch ist der Gauvorstand verpflichtet, so oft als notwendig, mindestens jedoch am Schlusse eines Jahres, einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

### § 32.

(1) In der Regel findet jährlich eine Delegiertenversammlung (Gautag) in den Gauen statt. Zweck der Gau- tag ist die Kontrolle über die Geschäftsführung des Gauvorstandes, etwaige Motchläufe zu seiner Wahl fest-

gebung der Beiträge zur Gaukasse und Besprechung über alle Verbandsangelegenheiten.

(2) Der Gauvorstand hat jährlich einen Kassenbericht sowie einen Bericht über seine Tätigkeit den Mitgliedern gedruckt zu übermitteln.

### S 33.

Unter Umständen, jedoch nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, können einzelne Mitglieder in beliebiger Anzahl von ihrer Pflicht, einem Gauverein anzugehören, entbunden werden. Für diese werden seitens der Verbandsvorstandes Bevollmächtigte ernannt.

### Kassen- und Rechnungswesen.

#### S 34.

(1) Aus der Verbandskasse, die nach Maßgabe eines Kassurreglements zu verwalten ist, werden alle auf Grund dieser Satzungen zulässigen Ausgaben bestritten.

(2) Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mühwaltung an die Gau beträgt 15 Prozent der Einnahme. Aus dieser Entschädigung sind sämtliche Agitationsosten sowie alle aus den tariflichen Institutionen sich ergebenden Unkosten zu bestreiten. Kleineren Gauen kann bei außergewöhnlichen Aufwendungen in der Agitation oder Verwaltung eine besondere Entschädigung gewährt werden.

#### S 35.

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, für sichere Anlegung der Verbandsgelder Sorge zu tragen.

#### S 36.

(1) Die Garantie für die Kasse übernimmt die Mitgliedschaft des Ortes, an dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Zur Prüfung der Kasse wählt diese Mitgliedschaft drei Revisoren. Die Quartalsrevisionen und der jährliche Rechenschaftsbericht sind außerdem noch von einem mit der Buchführung vollständig vertrauten, unbeteiligten Sachverständigen zu prüfen. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder zu verteilen.

(2) Einer der neu zu wählenden Revisoren darf dieses Amt während der abgelaufenen Geschäftsperiode nicht bekleidet haben.

### Auflösung des Verbandes.

#### S 37.

Eine Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn diese auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

#### S 38.

Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das hat auch zu geschehen, wenn der Verband geschlossen wird.

### Organ des Verbandes.

#### S 39.

Publikationsorgan des Verbandes ist der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“.

### Bestimmungen über die Unterstützungen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 1. Dezember 1924.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### S 1.

(1) Für die Gewährung von Unterstützung ist Voraussetzung, daß die in den Satzungen und in den nachstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Karenzen erreicht sind und das betreffende Mitglied seine Beiträge voll gezahlt hat. Beitragreste müssen vor Eintritt des Unterstützungsfallen beglichen sein.

(2) Zweierlei Unterstützung kann auf einmal nicht bezogen werden. Zuviel bezogene Unterstützung ist in allen Fällen zurückzuverstatten.

(3) Im Ausland bezogene Unterstützung kommt im deutschen Verbandsgebiete nicht zur Anrechnung. Nach dem Ausland wird mit Ausnahme des im § 42 vorgesehenen Falles keine Unterstützung gezahlt.

(4) Für die Zeit einer Inhaftierung wird keine Unterstützung gezahlt. Nach Entlassung aus der Haft wird nur dann Unterstützung gewährt, wenn satzungsgemäße Bestimmungen nicht verletzt wurden und nicht der Ausschluß nach § 10 b, c der Satzungen zu erfolgen hat.

(5) Bezogene Unterstützungsstage werden in Vortrag gebracht, wenn nach dem letzten Unterstützungsbezug nicht mindestens zehn Beiträge geleistet wurden. Bei Aussteuerung in einem Unterstützungszweige sind in allen Fällen 26 Beiträge in Deutschland zu entrichten, ehe in diesem von neuem Unterstützung bezogen werden kann. Die Aussteuerung erfolgt auch dann, wenn ein Mitglied für 364 Tage Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bezogen hat, ohne daß dieser Unterstützungsbezug durch eine zehnwöchige Beitragsleistung unterbrochen wurde.

(6) In außerberuflicher Tätigkeit zu freigewerkschaftlichen Verbänden geleistete Beiträge (siehe S 3 Abj. 3 der Satzungen) kommen in allen Unterstützungszweigen (ausgenommen im Invalidenzweig) zur Berechnung, und zwar auch dann, wenn ein Mitglied in einem Unterstützungszweige ausgesteuert war.

(7) Die Unterstützung wird zeitweise oder dauernd entzogen und ihr Wiederbezug in besondern Fällen von einer bestimmten Beitragsleistung abhängig gemacht:

- a) wenn Beitragsreste vorhanden sind oder aus den näheren Umständen hervorgeht, daß die Reise kurz vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Krankheit und nur deshalb getilgt wurden, um sich die Unterstützung zu sichern;
- b) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in der Orts- und Reiseunterstützung, insbesondere bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, Nichtantritt einer tariflichen Kondition und unberechtigtem, kündigungslosen Verlassen einer solchen;
- c) bei Verstößen gegen die Bestimmungen in der Krankenunterstützung;
- d) wenn die im § 17 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Erfundigung vor Annahme einer Kondition an einem andern Orte nicht eingeholt wurde.

(8) Die Festsetzung etwaiger Strafen erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.

## § 2.

(1) Zur Invalidenunterstützung nicht be zugsberechtigte Unfallverletzte und ausgesteuerte Kranke können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur vollen Beitragsleistung wieder zugelassen werden. Gegebenenfalls

kann, wenn über die Arbeitsfähigkeit des Mitglieds Zweifel nicht bestehen, die Zulassung zur vollen Beitragsleistung unter dem Vorbehalt erfolgen, daß bei Berufseinsabilität infolge des bestehenden Leidens Invalidenunterstützung nicht gezahlt wird. Tritt völlige Genesung ein, so kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Invalidenvorbehalt vom Verbandsvorstande aufgehoben werden.

(2) In ganz besonders schweren Fällen kann der Unfallverletzte bzw. der ausgesteuerte Kranke nur als „Gewerkschaftsmitglied“ anerkannt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Mitglieder, die nach einem Unfall in außerberuflicher Tätigkeit zum Beruf zurückkehrten, selbst für den Fall, daß sie schon die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung erworben haben.

## § 3.

(1) „Gewerkschaftsmitglieder“, d. h. Mitglieder, die infolge chronischer Leiden oder körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in sämtliche Kassenzweige nicht geeignet erscheinen, oder Mitglieder, denen aus den im § 2 aufgeführten Gründen die weitere volle Mitgliedschaft nicht gestattet werden kann, zahlen einen wöchentlichen, vom Verbandsvorstand festzusehenden Beitrag, für den ihnen Reise-, Orts- und Umzugsunterstützung sowie Rechtsschutz gewährt werden kann. Kranken- und Invalidenunterstützung wird Gewerkschaftsmitgliedern nicht gewährt. Sterbegeld nur insoweit, als volle Verbandsbeiträge geleistet worden sind. Die Anerkennung als „Gewerkschaftsmitglied“ unterliegt der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

(2) Anträge, wieder als Vollmitglied anerkannt zu werden, sind durch den Gauvorstand dem Verbandsvorstande zu unterbreiten unter Beifügung eines Gesundheitsattestes.

## § 4.

(1) Bezugsberechtigte Invaliden, die wieder arbeitsfähig werden, haben den vollen Beitrag zu zahlen und erwerben, wenn sie ausgesteuert waren, nach Leistung von 26 Beiträgen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Bei Erkrankung erhalten sie die ihnen auftreibende Invalidenunterstützung.

(2) Dauerte die wieder aufgenommene Beschäftigung länger als ein Jahr, dann werden sie als Vollmitglieder anerkannt und haben beim Eintritt abermaliger dauernder Berufsunfähigkeit ein neues Invalidenattest einzurichten.

(3) Nicht bezugsberechtigte Invaliden, die die Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangen, behalten ihren Anspruch auf Begräbnisgeld.

### S 5.

(1) Mitglieder, die im Auslande konditionierten und Beiträge zu den Kassen eines Verbandes entrichteten, der mit dem Verbande der Deutschen Buchdrucker einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, treten bei ihrer Rückkehr in das deutsche Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der in den §§ 8, 12 und 26, Abs. 3, enthaltenen Bestimmungen in ihre früheren Rechte.

(2) Bezüglich der Mitglieder, die sich im Gebiet eines Vereins aufhielten, mit dem ein Gegenseitigkeitsvertrag nicht abgeschlossen ist oder die in einem Lande tätig waren, in dem eine Buchdruckerorganisation nicht besteht, siehe § 7 der Satzungen.

### S 6.

(1) Mitglieder ausländischer Verbände, mit denen der Verband der Deutschen Buchdrucker einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, werden ohne Einschreibegebühr als Mitglied anerkannt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, erfüllt haben und sich am Ort der Zureise sofort nach Eintreffen, im Fall begründeter Hindernisse jedoch spätestens binnen acht Tagen bei dem zuständigen Verbandsfunktionär mit den fassungsgemäßen Ausweisen melden. Wird diese rechtzeitige Anmeldung versäumt, so unterliegen die Betreffenden den Bestimmungen für Wiedereintretende.

(2) Die zu den Kassen gegenseitiger Verbände als Hilfe und in Kondition geleisteten Beiträge werden im deutschen Verbandsgebiet angerechnet, soweit nicht im § 13, Abs. 1, § 23, Abs. 3 und § 32 Einschränkungen vorgesehen sind. Bezüglich der zu gewährenden Unterstützungen sind die Gegenseitigkeitsverträge maßgebend.

### Reiseunterstützung.

#### S 7.

(1) Verbandsmitglieder erhalten, wenn sie sich innerhalb Deutschlands auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reiseunterstützung.

(2) Diese Unterstützung beträgt pro Tag vom 28. Dezember 1924 an:

nach 13 Beiträgen 1,00 M. auf die Dauer von 180 Tagen  
nach 75 Beiträgen 1,40 M. auf die Dauer von 180 Tagen

(3) Wiedereingetretene Mitglieder erlangen die Bezugsberechtigung zur Reiseunterstützung erst nach 26 in Kondition geleisteten Beiträgen.

(4) Verbandsmitglieder, die infolge Einführung oder Aufrichterhaltung der vom Vorstand des Verbandes als maßgebend erkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit oder wegen ihrer Verbandsmitgliedschaft arbeitslos werden, erhalten die Reiseunterstützung von täglich 1 M. auch dann, wenn sie noch nicht 13 Wochenbeiträge geleistet haben.

(5) Reiseunterstützung für die Reisedauer von einem Tage wird nur dann gewährt, wenn das betreffende Mitglied bereits im Bezug von Reise- oder Ortsunterstützung stand und beim Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit die bereits bezogenen Tage weiter rechnen.

(6) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Reiseunterstützung auch den Mitgliedern ausländischer Vereine gewährt werden; die erhöhte Unterstützung von 1,40 M. pro Tag jedoch erst dann, wenn von den insgesamt geforderten 75 Wochenbeiträgen in Kondition mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland gezahlt sind.

#### S 8.

Reiste ein Mitglied ins Ausland, so sind bei dessen Rückkehr die vorher bezogenen Unterstützungstage in Abrechnung zu bringen, sofern nicht eine zehnwöchige Konditionsdauer im Auslande dazwischen liegt. War das Mitglied vor seiner Abreise nach dem Ausland in der Reiseunterstützung ausgesteuert, so hat das Mitglied bei seiner Rückkehr nach Deutschland 26 Beiträge in Kondition zu leisten, ehe die Bezugsberechtigung von neuem eintritt.

### § 9.

(1) Auf der Reise erkrankte Mitglieder erhalten Versorgung im Krankenhaus bis zur Dauer von zehn Wochen, sofern nicht nach § 214 der Reichsversicherungsordnung\* eine gesetzliche Krankenkasse zur Übernahme der Versorgungskosten verpflichtet ist. Zur Krankenunterstützung nicht bezugsberechtigte Reisende und Ausgesteuerte haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf diese Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen.

(2) Außerdem wird den aus dem Krankenhaus entlassenen Reisenden für jede dort ausgebrachte Woche (Krankheitsdauer unter vier Tagen wird jedoch nicht gerechnet) 1,00 M. gewährt, und zwar bis zur Gesamtdauer von 7 Wochen = 7,00 M. Diese Unterstützung wird bei der Bezugsdauer von 180 Reisetagen nicht in Anrechnung gebracht. Ausgesteuerte und nicht bezugsberechtigte Reisende haben im Fall der Erkrankung Anspruch auf diese Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen.

### § 10.

Über die Auszahlung der Reiseunterstützung und den Verkehr mit den Reisenden werden besondere, im Tourenverzeichnis enthaltene Bestimmungen herausgegeben, die für die Mitglieder bindend sind.

### Ortsunterstützung.

#### § 11.

(1) Verbandsmitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit Unterstützung am Ort.

(2) Diese Unterstützung beträgt pro Tag:

nach 52 Beiträgen 1,00 M. bis zu 10 Wochen = 70 Tage  
nach 150 Beiträgen 1,20 M. bis zu 20 Wochen = 140 Tage  
nach 500 Beiträgen 1,40 M. bis zu 30 Wochen = 210 Tage  
nach 750 Beiträgen 1,40 M. bis zu 40 Wochen = 280 Tage

\* § 214 der Reichsversicherungsordnung lautet: Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechzehnundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungssatz während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die

### § 12.

(1) Zur Ortsunterstützung bezugsberechtigten Mitgliedern, die im Gebiet eines gegenseitigen Vereins in Arbeit treten, bleiben, sofern sie dort ihre Bezugsberechtigung nicht erreichen, bei eventueller Rückkehr ihre Rechte im Verband gewahrt. Bei der Abreise nach dem Auslande bezogene Ortsunterstützung kommt in Bortrag.

(2) Erlangte das Mitglied im Gebiet eines gegenseitigen Vereins die Bezugsberechtigung zur Ortsunterstützung und sind mindestens 10 Beiträge dort zuletzt geleistet, so kommt bei der Rückkehr früher bezogene Unterstützung nicht in Bortrag, doch hat das Mitglied, ehe es in Deutschland von neuem Ortsunterstützung beziehen kann, einen Beitrag in Rondition zu den Kassen des deutschen Verbandes zu leisten.

(3) Hat Ortsunterstützung noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder des Verbandes, die in einem gegenseitigen Verein konditionierten, haben bei ihrer Rückkehr unter Anrechnung der dort geleisteten Beiträge die zu 52 noch fehlenden Wochenbeiträge zu leisten, um in Deutschland bezugsberechtigt zu werden.

### § 13.

(1) Zureisende oder in Rondition tretende Mitglieder gegenseitiger Vereine, die in ihrem Mutterverband zur Ortsunterstützung bereits bezugsberechtigt waren, haben nach Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen in Deutschland Anspruch auf 70 bzw. 140 Tage Unterstützung. Für die längere Bezugsdauer bis zu 210 und 280 Tagen bzw. tägliche Unterstützung von 1,40 M. kommen bei gegenseitigen Mitgliedern nur die im deutschen Verband geleisteten Beiträge zur Anrechnung.

(2) Nichtbezugsberechtigte Mitglieder gegenseitiger Vereine erlangen das Recht auf den Bezug der Ortsunterstützung ebenfalls nach 26 in Deutschland zu leistenden Wochenbeiträgen, jedoch muss die Gesamtzahl der im Mutterverband und in Deutschland geleisteten Beiträge mindestens 52 betragen.

Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf die Leistungen zu bestätigen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet werden ist. Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts andres bestimmt.

### § 14.

Aussetzen ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Zustimmung des Gau- und Verbandsvorstandes gestattet. Bei Aussetzen ohne die Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes wird keine Unterstützung gezahlt.

### § 15.

(1) Gezahlt wird die Ortsunterstützung sowie die Unterstützung nach § 21 wöchentlich postnumerando. Ist der letzte Tag der Arbeitslosigkeit ein Sonntag, so gelangt die Unterstützung für diesen Tag nicht zur Auszahlung. Bei Arbeitslosigkeit unter zwei Wochentagen wird keine Unterstützung geleistet.

(2) Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezug der Unterstützung und unterbricht diese durch eine Wushilfskondition, die jedoch sechs Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus betreffs Arbeitslosigkeit unter zwei Wochentagen keine Anwendung.

(3) Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

(4) Für solche Mitglieder, die nach bezogener Ortsunterstützung auf die Reise gehen, gelten die Reisebestimmungen, wobei jedoch die Tage, für welche die Ortsunterstützung bezogen wurde, bei der Reiseunterstützung in Abrechnung kommen.

### § 16.

(1) Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muß der Betreffende dem Vorsteher seiner Mitgliedschaft alsbald unter Angabe seiner genauen Adresse Mitteilung machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäft angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen; ebenso ist bei der Abreise oder dem Wiederantritt der Kondition dem Vorsteher hiervon Anzeige zu machen.

(2) Jedes konditionslose Mitglied ist verpflichtet, sich in dem für seinen Wohnort zuständigen tariflichen Arbeitsnachweis einzutragen zu lassen und sich bei der Abreise von diesem abzumelden. Mitglieder, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umzugskosten.

(3) Die Gau-, Bezirks- und Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die vorstehende Bestim-

mung befolgt wird. Die am Ort eines Nachweises tätigen Verbandsfunktionäre haben, um sich über den jeweiligen Stand der Arbeitslosenziffer und über das ordnungsmäßige Funktionieren des Arbeitsnachweises zu unterrichten, mit den Arbeitsnachweisverwaltern in Verbindung zu stehen, von Beschwerden Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen abzuholen.

(4) Nicht an den Ort gebundene Mitglieder dürfen eine Kondition auch außerhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

### § 17.

Mitglieder, die Kondition in einem andern Orte annehmen wollen, sind verpflichtet, vor Annahme der Kondition über die betreffende Firma beim zuständigen Verbandsfunktionär Erfundigungen einzuziehen. Die Adressen der zur Auskunftserteilung berechtigten Funktionäre werden in bestimmten Perioden im „Korr.“ veröffentlicht.

### § 18.

Von einem Wohnungswechsel ist dem Auszahler der Unterstützung Kenntnis zu geben. Beim Wechsel des Wohnorts außerhalb des Gau es ist die Auszahlung der Unterstützung von der Zustimmung des zuständigen Gauvorstandes abhängig. In Beschwerdefällen entscheidet der Verbandsvorstand.

### § 19.

(1) Unterstützung beziehende Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen, erhalten vom Tage des Übertritts ab keine weitere Unterstützung.

(2) Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem andern Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall; ebenso wird für den Tag des Konditionsantritts eine Zahlung nicht geleistet.

(3) Verschwiegenheit von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

(4) Im Fall ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fort.

(5) Wer zum Bezug der Ortsunterstützung berechtigt ist und auf die Reise geht, kann, sofern er am Ort nicht ausgesteuert wurde, diese Unterstützung und die zur Aussteuerung noch fehlenden Tage an irgendeinem Ortsorte weiter beziehen, wenn dazu die Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt ist. Mitglieder, die zu 70 oder 140 Tagen Ortsunterstützung berechtigt sind, können im Höchstfalle mit Einschluß der Reiseunterstützung 180 Tage beziehen. Bei Mitgliedern mit längerer Bezugsberechtigung werden die auf der Reise bezogenen Unterstützungstage bei der Ortsunterstützung angerechnet.

#### S 20.

Ortsunterstützung beziehende Mitglieder, die der Aussteuerung dadurch aus dem Wege gehen wollen, daß sie die letzten Tage Ortsunterstützung nicht erheben, trotzdem sie sich noch weiter arbeitslos am Ort aufhalten, sind als ausgesteuert zu betrachten und als solche im Buch zu vermerken. Die an der Aussteuerung noch fehlenden Tage Ortsunterstützung gehen dem Mitglied in diesem Falle verloren.

#### Gemahregeltenunterstützung.

#### S 21.

(1) Wenn die Arbeitslosigkeit infolge Vertretung von Verbandsinteressen oder Einführung bzw. Aufrechterhaltung der vom Vorstand des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit eingetreten und hierzu die vorherige Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes eingeholt worden ist, so beträgt die Unterstützung für jedes an den Ort gebundene Mitglied

nach 52 Beitr. tägl. 2,00 M. bis zur Dauer von 70 Tagen  
nach 150 Beitr. tägl. 2,50 M. bis zur Dauer von 70 Tagen  
nach 500 Beitr. tägl. 3,00 M. bis zur Dauer von 70 Tagen

(2) Zur Arbeitslosenunterstützung nicht bezugsberechtigte Mitglieder erhalten eine vom Verbandsvorstand jeweils festzusehende Unterstützung auf die gleiche Dauer. Die Ausszahlung der Unterstützung hat aufzuhören, wenn der Verbandsvorstand die Veranlassung dazu nicht anerkennt. Aushilfskonditionen unter 6 Wochen sowie Krankheit unter 10 Wochen unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosig-

keit wird die frühere Unterstützung mit der späteren zusammengezählt. Die bezogenen Tage werden bei der Ortsunterstützung in Abrechnung gebracht und tritt alsdann für die Mitglieder, die zu mehr als 10 Wochen Ortsunterstützung berechtigt sind, für die übrige Dauer der Bezugsberechtigung die gewöhnliche Orts- oder Reiseunterstützung ein. Die Bestimmungen über Ortsunterstützung finden sinngemäße Anwendung.

(3) Die nicht an den Ort gebundenen Mitglieder erhalten eine von dem betreffenden Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstande festzusehende einmalige Unterstützung zur Abreise.

#### Umzugskosten.

#### S 22.

(1) Mitgliedern, die einen eignen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitslosigkeit oder Konditionswechsel oder wo ein Verbandsinteresse in Frage kommt, eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, sofern vor dem Konditionswechsel mindestens 52 Beiträge entrichtet sind und die im § 17 vorgeschriebene Erkundigung bei dem zuständigen Verbandsfunktionär vorher eingezogen worden ist. In den Fällen jedoch, wo die Umzugskosten seitens des Geschäfts entschädigt werden, haben die Betreffenden keinen Anspruch auf die Verbandsbeihilfe.

(2) Gesuche um Umzugsbeihilfe sind dem Vorstande zur Weiterbeförderung und Begutachtung an den Gauvorstand zu übermitteln, in dessen Bereich das Mitglied bisher tätig war.

(3) Die Gesuche müssen enthalten die Gründe für den vorzunehmenden oder bereits vollzogenen Wechsel des Wohnortes und dessen Angabe sowie den Nachweis der vorherigen Anfrage beim zuständigen Gauvorsteher durch Beifügung seiner Antwort.

#### S 23.

(1) An Unterstützungen werden gewährt bei Umzügen von einem Arbeitsorte zum andern und einer Entfernung von mindestens 10 Kilometern:

nach mindestens 52 bis 99 Beiträgen  
eine der Beitragszahl entsprechende Beihilfe,  
nach 100 bis 199 Beiträgen 25 M.  
nach 200 bis 299 Beiträgen 35 M.  
nach 300 bis 499 Beiträgen 45 M.  
nach 500 und mehr Beiträgen 55 M.

(2) Bei einer größeren Entfernung als 10 Kilometer werden außerdem für jedes weitere Kilometer 10 Pf. mehr und bei je 50 über 100 Beiträgen für jedes weitere Kilometer 2 Pf. mehr gewährt; auch werden für die zur Zahlung des Fahrgeldes verwüsteten Familienmitglieder pro Person und Kilometer 2 Pf. extra vergütet, jedoch darf der Gesamtbetrag 100 M. nicht übersteigen.

(3) Bei Berechnung einer Umgangsbeihilfe kommen nur die in Deutschland geleisteten Beiträge in Frage. Nach dem Auslande verziehende Mitglieder erhalten eine Beihilfe für den nächsten Weg bis zur Grenze.

#### § 24.

Erneute Umgangsbeihilfe kann erst gewährt werden nach Leistung von 52 Beiträgen, und zwar in halber Höhe der im § 23 festgesetzten Säke. Die volle Umgangsbeihilfe, wie sie im § 23 vorgesehen ist, kann erst wieder nach Leistung von 104 Beiträgen gewährt werden.

#### § 25.

Die Ausszahlung erfolgt durch den Gau, in den das Mitglied verzogen ist, und zwar nach Beibringung eines Ausweises über den eingeleiteten oder bereits vollzogenen Umzug.

#### Unterstützung an vorübergehend arbeitsunfähige (Kranke) und Begräbnisgeld.

#### § 26.

(1) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder eine Unterstützung.

(2) Diese beträgt pro Tag:

nach 26 Beiträgen 1,00 M. auf die Dauer von 91 Tagen  
nach 52 Beiträgen 1,20 M. auf die Dauer von 182 Tagen  
nach 250 Beiträgen 1,20 M. auf die Dauer von 364 Tagen  
nach 500 Beiträgen 1,40 M. auf die Dauer von 364 Tagen

(3) Reisende, die in Rendition treten, haben erst nach Beendigung eines Beitrages Anspruch auf Krankengeld, im

anderen Falle kommt § 9 zur Anwendung. Aus dem Auslande wieder zurückkehrende Verbandsmitglieder, die dort konditioniert haben, treten erst nach Leistung eines Beitrags in ihre früher erworbenen Rechte.

(4) Gegenseitige Mitglieder erlangen die Bezugsberechtigung in diesem Unterstützungsangebot, wenn die im Gegenseitigkeitsvertrag vereinbarte Kurrenz erfüllt ist und nach Leistung eines Beitrages in Rendition.

(5) Bezüglich der Aussteuerung siehe § 1, Abs. 5; bei Aussteuerung nach dem Bezug von 52 Wochen Krankenunterstützung siehe § 2 (für Mitglieder, die zur Invalidenunterstützung nicht berechtigt sind) bzw. § 34, Abs. 4 (für Mitglieder, die die Bezugsberechtigung in der Invalidenunterstützung erworben haben).

(6) Die Beibringung des Nachweises erneuter Arbeitsfähigkeit kann auch dann verlangt werden, wenn ein Mitglied über 40 Wochen hinaus krank war und die Aufnahme der Beschäftigung ohne die Gesundschreibung erfolgte, so daß angenommen werden muß, daß die Gesundmeldung nur erfolgte, um der Aussteuerung zu entgehen.

#### § 27.

(1) Für wöchentliche Erhebung der Unterstützung hat jedes arbeitsunfähige Mitglied selbst Sorge zu tragen.

(2) Jedes Mitglied hat sich im Falle der Arbeitsunfähigkeit sofort mit genauer Angabe der Wohnung, des Betriebes, des Datums des Beginns der Arbeitsunfähigkeit und einer Bescheinigung, wie weit die Beiträge entschichtet sind, beim Verwalter oder Vertrauensmann zu melden.

(3) Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit und des Bezauges der Unterstützung gilt der Tag der Krankmeldung. Erfrankt das Mitglied an einem Sonntag und erfolgt die Meldung beim Arzt vormittags, so wird dieser Sonntag schon als erster Krankheitstag gerechnet; tritt das Mitglied nach seiner Genesung an einem Montag die Arbeit wieder an, so erhält der Unterstützungsbezug mit dem vorhergegangenen Sonnabend, Sonn- und Feiertage werden als einzelne Krankheitstage nicht bezahlt, ebenso werden halbe Tage nicht entschädigt.

(4) Für die Untersuchung der Arbeitsunfähigkeit seitens der Organe des Verbandes gelten ärztliche Urteile

und die für die gesetzlichen Krankenfassen erforderlichen Nachweise.

### S 28.

(1) Jedes arbeitsunsfähige Mitglied hat während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wöchentlich den Nachweis zu führen, daß es sich in ärztlicher Behandlung befindet. Falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung während der Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich.

(2) Die Erlaubnis, Unterstützung für Arbeitsunsfähige an einem andern als dem Orte der letzten Kondition zu beziehen, ist nur dann zu gewähren, wenn eine genügende Kontrolle an dem betreffenden Orte durch konditionierende Mitglieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Krankenkasse den Gebrauch einer Kur in einem bestimmten Badeorte nachweisbar bewilligt hat.

(3) Ist arbeitsunsfähigen Mitgliedern Bewegung in freier Luft durch den behandelnden Arzt gestattet, so muß die auf dem Ausgeheattest vorgeschriebene Zeit genau innegehalten werden.

(4) Auf Verlangen des Gau-, Bezirks- oder Ortsvorstandes ist das Ausgeheattest zu erneuern; dieses ist in der Wohnung des Arbeitsunfähigen zurückzulassen, damit bei etwaiger Kontrolle zu jeder Zeit davon Einficht genommen werden kann.

(5) Wieder arbeitsfähig gemeldete Kollegen unterstehen am Tage der Gesundmeldung noch den Vorschriften für Kranke.

(6) Der Besuch von Wirtschaftslokalen oder Gartenrestaurationen und andern öffentlichen Lokalen zieht eine Ordnungsstrafe für jeden einzelnen Fall nach sich.

(7) Jeder Gau, Bezirk und jede Mitgliedschaft hat für ausreichende Kontrolle der arbeitsunsfähigen Mitglieder Sorge zu tragen.

### S 29.

Vom Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist dem betreffenden Vorstande sofort Anzeige zu machen. Mitglieder, die mit dieser Meldung länger als drei Tage warten, verfallen in eine Ordnungsstrafe.

### S 30.

(1) Im Sterbefall kann Mitgliedern und Invaliden ein Begräbnisgeld in nachstehender Höhe gewährt werden:

nach 52 bis 100 Beiträgen	50 M.
nach 101 bis 250 Beiträgen	100 M.
nach 251 bis 500 Beiträgen	150 M.
nach 501 bis 750 Beiträgen	200 M.
nach 751 bis 1000 Beiträgen	250 M.
nach 1001 bis 1250 Beiträgen	300 M.
nach 1251 bis 1500 Beiträgen	350 M.
nach 1501 und mehr Beiträgen	400 M.

(2) Das Begräbnisgeld wird gegen Vorlegung des Totenscheines in der Regel nur an die direkten und sich als solche ausweisenden Leibeserben gezahlt: In besonderen Fällen kann das Begräbnisgeld auch an Eltern, Geschwister und Pfleger gezahlt werden, sofern diese nachweisbar sich um die Pflege und den Unterhalt des Verstorbenen verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber steht dem zuständigen Gauvorstand und in Streiffällen endgültig dem Verbandsvorstande zu.

### S 31.

(1) Stirbt ein Mitglied auf der Reise oder hat ein am Ort unterstütztes Mitglied keine Angehörigen, die die Beerdigung veranlassen können, und ist zu dieser auch keine Orts- oder andre Krankenkasse gesetzlich verpflichtet, so hat der Vorstand derjenigen Mitgliedschaft, in deren Gebiet das Mitglied verstarb, bzw. der Bezirks- oder Gauvorstand für das Begräbnis des verstorbenen Mitgliedes Sorge zu tragen. Die Begräbniskosten dürfen in diesem Falle die Höhe des im § 30 festgesetzten Sterbegeldbetrages nicht überschreiten. Sind die Begräbniskosten geringer als nach § 30 zulässig, so ist nur der wirklich aufgewendete Betrag der Verbandskasse in Rechnung zu stellen.

(2) Hat eine Orts- oder Landkrankenkasse für die Begräbniskosten aufzukommen und fehlt die im § 30, Abs. 2 gedachte Voraussetzung für die eventuelle Auszahlung des Sterbegeldes, so verbleibt letzteres der Verbandskasse.

### S 32.

(1) Beim Ableben eines gegenseitigen Mitgliedes wird, falls dieses die im Gegenseitigkeitsvertrag verein-

barte Karenz erreicht hatte, den Hinterbliebenen ein Beitrag zu den Begräbniskosten gewährt. Im Ausland geleistete Beiträge werden jedoch nur dann angerechnet, wenn das betreffende Mitglied unmittelbar vorher mindestens 52 Wochen im Gebiet des Verbandes der Deutschen Buchdrucker konditioniert und gesteuert hat. Sind diese 52 Beiträge in Deutschland nicht erreicht, so wird nur ein Beitrag zu den Begräbniskosten in Höhe von 50 M. gewährt, wenn einschließlich der Beiträge zu gegenseitigen Verbänden mindestens 52 Beiträge entrichtet wurden.

(2) Hat ein gegenseitiges Mitglied beim Ableben die geforderte Karenz zur Erhebung des Begräbnissgeldes nicht erreicht oder verstirbt es auf der Reise, so werden die Begräbniskosten von der Verbandskasse übernommen, wenn nicht eine Orts- oder andre Krankenkasse zur Übernahme der Begräbniskosten gesetzlich verpflichtet ist.

### Unterstützung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden).

#### S 33.

(1) Diese Unterstützung kann gewährt werden:\*

- wenn der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach beendigter Lehrzeit erfolgt und diese spätestens mit dem 24. Lebensjahr beendet ist, nach Leistung von 450 Beiträgen;
- wenn der Beitritt später erfolgt und für Wieder-eintretende nach Leistung von 700 Beiträgen.

(2) Die Unterstützung beträgt pro Tag:

nach Zurücklegung der vorstehenden Karenzen 1,00 M.  
nach 750 Beiträgen über die Anfangskarenz 1,10 M.  
nach 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz 1,30 M.

#### S 34.

(1) Zum Bezug der Unterstützung für dauernde Arbeitsunfähigkeit ist erforderlich:

\* Für die Kollegen, die vor dem 1. Januar 1911 Mitglieder geworden sind und nach den früheren Regelungen bereits nach Leistung von 250 bzw. 475 Beiträgen die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung erworben, bleiben diese Karenzen bestehen und wird diesen Mitgliedern die erhöhte Unterstützung von 1,10 M. bzw. 1,30 M. pro Tag gleichfalls nach Leistung von 750 bzw. 1000 Beiträgen über die Anfangskarenz gewährt.

- die nachweisliche Erfüllung der Pflichten als Mitglied und
- ein die dauernde Arbeitsunfähigkeit konstaterndes Bezirksärztliches Attest.

(2) Dem Verbandsvorstande steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm oder einem seiner Organe zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung vornehmen zu lassen, der sich das um die Unterstützung nachsuchende Mitglied unterwerfen muß.

(3) Als dauernde Arbeitsunfähigkeit wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit in und für Buchdruckereien, Schriftgießereien usw. verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

(4) Ferner wird diese Unterstützung gezahlt an Mitglieder, die die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung erworben haben, nach 52wöchiger Krankheit als vorübergehend Arbeitsunfähige ausgesteuert werden und auf Grund ärztlichen Attestes noch arbeitsunfähig sind. Diese Mitglieder unterliegen während der Dauer des Bezuges der Unterstützung den Kontrollvorschriften für Kranke bis zu ihrer Gesundung bzw. bis zu ihrem durch ärztliches Attest zu beglaubigenden dauernden Erwerbsunfähigkeit.

#### S 35.

Zu einem andern Beruf übergegangene Mitglieder, denen die Weiterzahlung von Vollbeiträgen oder sog. Invalidenkassenbeiträgen (siehe S 6 der Sakungen) gestattet wurde und die Anspruch auf die Invalidenunterstützung erheben, haben auch für diesen Beruf die dauernde Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

#### S 36.

(1) Den Mitgliedern gegenseitiger Verbände sind die im Mutterverbande und andern gegenseitigen Verbänden zu diesem Kassenzweige geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung zu bringen. Tritt bei einem solchen Mitgliede die dauernde Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) ein, so hat das Mitglied nur dann Anspruch auf diese Unterstützung, wenn es unmittelbar vorher mindestens 52 Wochenbeiträge zum Verband der Deutschen Buchdrucker geleistet hat.

(2) Tritt bei einem gegenseitigen Mitglied infolge eines Betriebsunfalles Invalidität ein, bevor 52 Wochenbeiträge zu den Kassen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker geleistet sind, kann von der Forderung dieses Wartejahres Abstand genommen werden, wenn das Mitglied auf Grund der geleisteten Beiträge bei Eintritt der Invalidität bereits zum Bezug der Invalidenunterstützung berechtigt war.

#### § 37.

In der Unterstützung für vorübergehend Arbeitsunfähige ausgesteuerte, zur Unterstützung für dauernd Arbeitsunfähige aber noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder können erst nach Beibringung eines Gesundheitsattestes und Leistung von 26 Beiträgen Anspruch auf Abrechnung der früher geleisteten Beiträge und die daraus herzuleitenden Rechte erheben (siehe § 2). Erlangen diese Mitglieder die Arbeitsfähigkeit nicht mehr, so haben sie sich zwecks Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf Begräbnissgeld mindestens halbjährlich einmal bei der betreffenden Orts- oder Bezirksverwaltung zu melden.

#### § 38.

Bezugsberechtigte Invaliden, die wieder arbeitsfähig werden, haben den vollen Beitrag zu entrichten (siehe § 4 dieser Bestimmungen und § 8 Absatz 1 der Satzungen.)

#### § 39.

(1) Wenn ein Invalide aus anderweiter Beschäftigung und einschließlich der staatlichen Rente ein nachweisbares Einkommen in Höhe von zwei Dritteln des tariflichen Minimums seines Wohnortes erzielt, so verringert sich die Invalidenunterstützung um die Hälfte; erreicht das Einkommen die Höhe des vollen Minimums, so fällt die Unterstützung ganz fort und das betreffende Mitglied ist zur Zahlung des Vollbeitrags verpflichtet.

(2) Bei Eintritt einer Kondition oder Annahme anderer nichtberuflicher Beschäftigung ist der Invalide verpflichtet, dem Vorstande binnen 14 Tagen von der Arbeitsaufnahme Kenntnis zu geben. Wird diese Meldung unterlassen, so kann bis zur Klärstellung des Arbeitsverhältnisses die Unterstützung einbehalten werden und

eventuell der Ausschluß des Invaliden erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß er durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich die Unterstützung sichern wollte, obwohl ihm diese nach der Bestimmung im Absatz 1 nicht mehr zustand.

#### § 40.

Die Anweisung zum Unterstützungsbezug erfolgt auf Antrag des betreffenden Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.

#### § 41.

In Fällen, wo eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu vermuten steht oder wo durch den Aufenthalt des Invaliden eine Kontrolle ausgeschlossen ist, kann der Verbandsvorstand eine wiederholte ärztliche Untersuchung fordern. Die Kosten für diese Alteste trägt die Verbandskasse.

#### § 42.

Jeder Invalide kann seinen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches beliebig wählen. Bei Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb dieses Gebietes unterliegt die Auszahlung der Invalidenunterstützung der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

# Bestimmungen über Quittungsbücher.

## I.

(1) Als Ausweis der Mitgliedschaft auf der Reise und im Ausland sowie beim Konditionswechsel von einem Bezirk oder Gau zum andern dienen die Quittungsbücher des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, bei gegenseitigen Mitgliedern die Quittungsbücher ihres Mutterverbandes.

(2) Die Quittungsbücher sollen genauen Aufschluss geben über die Mitgliedsrechte ihres Inhabers; sie bleiben Eigentum des Verbandes und dürfen nur solchen Mitgliedern ausgehändigt werden, die Eintrittsgeld und mindestens einen Beitrag in Kondition entrichtet haben. Ausgestellt werden die Bücher von dem Vorsieher oder Verwalter des Gauvereins, in dessen Gebiet die Aufnahme des Mitgliedes stattgefunden hat.

(3) Die Quittungsbücher müssen enthalten:  
die Buchnummer des Gauvereins,  
die genauen Personalien des Mitgliedes,  
die Daten des Auslernens und des Beitritts,  
die Höhe des Eintrittsgeldes,  
die Hauptbuchnummer,  
die Unterschrift des Gauvorstehers,  
den Stempel des Gauvereins und  
Mitteilungen über Vergünstigungen bei der Aufnahme oder über Abrechnung von Beiträgen, wenn das Mitglied aus einer andern Gewerkschaft übertrat.

(4) Bei der Abreise eines Mitgliedes ist diesem das Quittungsbuch auszuhändigen und darin einzutragen:  
das Datum der Abreise,  
Angaben über bezogene Reise-, Orts- und Krankenunterstützung,  
Angaben über die Beitragsleistung,  
Angaben über außerberufliche Tätigkeit, über die Anerkennung der Mitgliedschaft bei Rückkehr zum Beruf und über die Zahl der umgerechneten Beiträge aus andern Gewerkschaften.

(5) Bei der Quittung der Beiträge ist die blaue Stempelmarke einzuflehen, auch hat das Mitglied auf

Seite 2 des Quittungsbuches seine Unterschrift in Gegenwart des Ausstellers einzutragen.

(6) Beim Konditionsantritt eines reisenden Kollegen hat der Funktionär, dem das Quittungsbuch eingesandt wird, Datum des Konditionsantritts und die Gesamtzahl der vergüteten Reisetage unter „Notizen“ in das Buch einzutragen.

## II.

(1) Für vollgeschriebene Quittungsbücher sind neue Bücher auszustellen. Das Einblättern weißer Blätter ist nicht gestattet; gegebenenfalls sind derartige Bücher einzuziehen.

(2) Bei Ausstellung eines neuen Quittungsbuches ist auf Seite 5 anzugeben, aus welchem Grunde die Neuausfertigung des Buches erfolgte, wieviel Unterstützungszeuge in der Reise-, Orts- oder Krankenunterstützung in Vertrag kommen, ob und wann das Mitglied in einem Unterstützungs Zweig ausgesteuert wurde und wieviel Beiträge seit dem Aussteuerungsdatum geleistet wurden, sowie die genaue Zahl der im Verbande der Deutschen Buchdrucker und der im Ausland überhaupt geleisteten Beiträge. Eventuelle Notizen über Vergünstigungen bei der Aufnahme sind zu übertragen.

(3) Mitglieder gegenseitiger Vereine haben sich wegen Ausfertigung eines neuen Quittungsbuches an den Vorstand ihres Mutterverbandes zu wenden.

## III.

(1) Geht ein Quittungsbuch verloren oder wird es gestohlen, so erfolgt die Ausfertigung eines neuen Buches durch den Kassierer in dem letzten Konditionsorte oder durch den Verwalter des Gauvereins, in dessen Bereich der Inhaber des verlorenen Buches zuletzt Beiträge entrichtet hat. Besteht bei Ausfertigung eines Ersatzbuches Zweifel über die Zahl der geleisteten Beiträge, so ist bei der Hauptverwaltung anzufragen. Die Feststellung der im Auslande geleisteten Beiträge hat das betreffende Mitglied selbst zu veranlassen.

(2) Für den Ersatz eines verlorengegangenen Buches ist eine Gebühr von 1 M. zu entrichten, die als Ent-

schädigung für verauslagte Postgelder der betreffenden Gaukasse verbleiben.

(3) Verlorengegangene Bücher sind unter genauer Angabe der Buchnummer, der Hauptbuchnummer sowie der Personalien des Inhabers im „Korrespondenten“ sowie in den Verbandsorganen des österreichischen und schweizerischen Verbandes für ungültig zu erklären. Ist das Buch in der Nähe der Grenze eines andern Landes verlorengegangen oder gestohlen worden, so ist auch der Vorstand des Verbandes in diesem Lande von dem Verluste des Buches unverfüglich in Kenntnis zu setzen. (Die Adressen der Vorstände sind im Adressenverzeichnis aufgeführt.)

#### IV.

(1) Das Quittungsbuch darf vom Inhaber zu keinerlei Privatnotizen benutzt werden.

(2) Reisenden, die ihr Quittungsbuch versehen, wird die Unterstützung bis zur Dauer von 28 Tagen entzogen, die bei der Gesamtbezugsdauer in Anrechnung zu bringen sind.

(3) Mitglieder, die das Quittungsbuch unliebsamer Eintragungen wegen vernichten oder Ziffern bzw. Daten im Buche ändern, um sich unrechtmäßig in den Genuss von Unterstützung zu setzen, werden ausgeschlossen.

## Satzungen der Lehrlingsabteilung

Beschlossen in der Generalversammlung zu Nürnberg vom 14. Juni bis 24. Juni 1920.

### Zweck der Lehrlingsabteilung.

#### § 1.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker unterhält eine Abteilung für Lehrlinge, die sich die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Lehrlinge zur Aufgabe macht und die berufliche, geistige und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder erstrebt.

#### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Richtlinien:

- a) Herausgabe des „Jungbuchdruckers“, der unentgeltlich an die Mitglieder der Lehrlingsabteilung geliefert wird;
- b) Beschaffung und geregelte Rundsendung von Ausstellungssachen;
- c) Einführung in die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung und in die Sozialgesetzgebung;
- d) Vermittlung von Rednern für regelmäßige Zusammenkünste;
- e) Einrichtung von Jugendbüchereien;
- f) Zusammenarbeit mit Fachschulen, Einrichtung von fachlichen Lehrgängen;
- g) Pflege der Geselligkeit durch unterhaltende Abende, Besichtigungen und Wanderungen;
- h) die Errichtung und Unterhaltung von Lehrlingsheimen.

### Eintritt.

#### § 3.

(1) Aufgenommen werden alle in Buchdruckereien und Schriftgießereien beschäftigten Setzer-, Drucker-, Stereo-typen-, Galvanoplastiker- und Giekerlehrlinge.

(2) Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

## Austritt und Ausschluß.

### § 4.

(1) Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.  
(2) Die Mitgliedschaft erlischt nach beendeter Lehrzeit oder wenn die Lehre im Buchdrucker- oder Schriftgieckerberuf aufgegeben wird.

(3) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn der Lehrling mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist oder wenn er die Abteilung durch sein Verhalten schädigt oder sich Vergehen auszuschulden kommen läßt, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt.

(4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Lehrlingsabteilung der zuständige Orts- oder Bezirksvorstand, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde beim Gauvorstand eingelegt werden kann. In letzter Instanz entscheidet auf Anrufung der Verbandsvorstand.

## Übertritt in den Verband.

### § 5.

Mit der Beendigung der Lehrzeit hört die Mitgliedschaft in der Lehrlingsabteilung auf und die Verbandsmitgliedschaft beginnt. Alle unmittelbar vor dem Auslernen geleisteten Beiträge in der Lehrlingsabteilung werden aufgerechnet und zum fünften Teil als Vollbeiträge angerechnet.

## Beitragseistung.

### § 6.

(1) Der wöchentliche Beitrag beträgt 10 Pf. Er ist an den Kassierer zu entrichten, der die Beiträge für die Vollmitglieder des Verbandes einzahlt. Einnahme und Ausgabe sind mit dem Verbandsvorstand zu verrechnen.

(2) Während einer Krankheit, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, ruht die Pflicht zur Beitragsleistung.

## Fachliche Lehrgänge und Bildungsschriften.

### § 7.

(1) Jedes Mitglied der Lehrlingsabteilung hat sich an den zur fachlichen Fortbildung eingerichteten Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen nach Möglichkeit

zu beteiligen. Den Anordnungen der leitenden und aufsichtführenden Personen ist bereitwillig Folge zu leisten.

(2) Alle Abteilungsangehörigen erhalten den „Jungbuchdrucker“ unentgeltlich. Nach Möglichkeit werden auch andre zweckdienlich erscheinende Bildungsschriften den Lehrlingen unentgeltlich oder zu einem niedrigen Preise zugänglich gemacht.

## Leitung der Lehrlingsabteilung.

### § 8.

(1) Die Leitung liegt in den Händen der Orts-, Bezirks- und Gauvorstände des Verbandes. Durch diese wird ein Ausschuß von Gehilfen und Lehrlingen eingesetzt, der die in den §§ 2 und 7 bezeichneten Aufgaben vorbereitet und leitet. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muß ein Gehilfe sein, der möglichst Mitglied des Orts-, Bezirks- oder Gauvorstandes ist.

(2) Je nach der Größe des Ortes oder Bezirkes soll der Ausschuß 5 bis 9 Mitglieder zählen. Außer dem Vorsitzenden besteht der Ausschuß zu einem Drittel aus Gehilfen, zu zwei Dritteln aus Lehrlingen. Die Gehilfemitglieder beruft der zuständige Vorstand; die Lehrlingsmitglieder wählen ihre Vertreter selbst.

## Auflösung der Lehrlingsabteilung.

### § 9.

Bei einer etwaigen Auflösung der Lehrlingsabteilung fällt das vorhandene Vermögen dem Verbande der Deutschen Buchdrucker zu.

## Wahlordnung für die Wahlen zum Verbandstag.

(1) Die Frist, in der die Wahlen zum Verbandstag vorzunehmen sind, wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und im „Korr.“ bekanntgegeben. Abweichungen von der Wahlfrist, die nur in außerordentlichen Fällen zulässig sind, bedürfen des Einverständnisses des Verbandsvorstandes.

(2) Die Zahl der von den einzelnen Gauen zu wählenden Delegierten wird vom Verbandsvorstande festgestellt.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gaue bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1800 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 600 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 200 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören. Die Gauvorsitzer nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht nur dann, wenn ihre eigne Tätigkeit einer Kritik unterzogen wird.

(4) Den Gauen (mit Ausnahme der Stadtgaue) ist es freigestellt, Wahlbezirke einzurichten.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied ohne Rücksicht auf Alter und Dauer der Mitgliedschaft.

(6) Die Wahl ist geheim und erfolgt in den Druckereien mittels Stimmzettel, die von den Gauvorständen auszugeben sind. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einen Briefumschlag zu verschließen. Die Umschläge werden von den Gauvorständen geliefert. Arbeitslose und Kranke müssen sich vom zuständigen Gau-, Bezirks- oder Ortsfunktionär einen Stimmzettel nebst Umschlag aushändigen lassen. Auf der Reise befindliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der gleichen Weise in demjenigen Gau aus, in dessen Bereich sie sich zur Zeit der Wahl befinden. Über die erfolgte Abstimmung ist im Quittungsbuch ein Vermerk einzutragen.

(7) Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit, d. h. auf einen Kandidaten muß mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, wenn er als gewählt gelten soll. Wird auf diese Weise die Zahl der zu wählenden Delegierten im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet unter den Kandidaten, die nach den bereits gewählten die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Nachwahl statt.

(8) Um Stich- und Nachwahlen möglichst zu vermeiden, ist es zulässig, von vornherein mehr Delegierte wählen zu lassen, als dem Gau zustehen, wobei dann die Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenzahl als Ersatzleute gelten. (Beispiel: Ein Gau hat sechs Delegierte zu wählen und aufgestellt sind vierzehn Kandidaten; der Stimmzettel enthält die Bemerkung, daß acht Kandidaten zu wählen sind, von denen die sechs mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte, die letzten zwei als Ersatzleute zu gelten haben.) Die Aufstellung und Wahl besonderer Stellvertreter ist unzulässig.

(9) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedschaften bzw. Bezirksvereine, kann aber auch auf den Gautagen erfolgen, wenn dahingehende Beschlüsse vorliegen. Die Berliner Generalversammlungen sind den Gautagen gleichzustellen; auf die übrigen Stadtgaue findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung. Für die Aufstellung eines Kandidaten genügt die Unterstützung von einem Drittel der in der Versammlung Anwesenden. Abweichend hiervon kann eine geringere Bezeichnung der Unterstützung nur durch die Gautage beschlossen werden. Die Gaue bzw. Wahlbezirke haben das Recht, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten nach oben hin zu begrenzen.

(10) Für die Benennung von Kandidaten ist ein Schlußtermin festzusetzen. Die bis zum Schlußtermin eingehenden Namen sämtlicher Kandidaten sind vom Gauvorstand (alphabetisch geordnet) zusammenzustellen. Bei Stichwahlen sind die Namen der Kandidaten nicht nach dem Alphabet, sondern nach der in der Hauptwahl erhaltenen Stimmenzahl zu ordnen. Dem Familiennamen jedes Kandidaten muß Vorname und gegebenenfalls Wohnort angefügt sein, damit über die Person des Vorgeschlagenen kein Zweifel besteht. Die Liste ist zu ver-

vielfältigen und als offizieller Stimmzettel den Mitgliedern auszustellen. Andere Stimmzettel sind ungültig. Der Stimmzettel muß mindestens die Hälfte mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf vorzunehmende Nachwahlen.

(11) Die verschlossenen Stimmzettel sind gesammelt und verpackt mit der Aufschrift „Stimmzettel“ dem Gauvorstand bis zu dem auf dem Stimmzettel angegebenen Termin auszusenden. Die Auszählung der Stimmzettel geschieht öffentlich. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig; gültig sind dagegen die Stimmzettel, die weniger Namen enthalten.

(12) Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch den Gauvorstand zu erfolgen und ist in einem kurzen Protokoll niederzulegen. Die Stimmzettel sind bis nach Beendigung des Verbandstags aufzubewahren. Die Namen der gewählten Delegierten sind sofort nach Beendigung der Wahlhandlung dem Verbandsvorstande mitzuteilen und auch im „Korr.“ zu veröffentlichen.

(13) Den Gauvorständen werden vom Verbandsvorstande Mandatkarten als Delegiertenausweis zur Verfügung gestellt, die auszufüllen und den Delegierten auszustellen sind. Auf dem Verbandstag werden diese von der Mandatsprüfungskommission eingefordert. Wahlproteste sind noch vor dem Zusammentritt des Verbandstags dem Verbandsvorstande zu übersenden.



## Gau- und Bezirksteilung

Die Ortsnamen in diesem Verzeichnis geben den jeweiligen Vorort im Gau oder Bezirk an.

### 1. Gau Bayern: München.\*

- Bezirk 1: Amberg
- " 2: Ansbach
- " 3: Aschaffenburg
- " 4: Augsburg
- " 5: Bamberg
- " 6: Bayreuth
- " 7: Diessen
- " 8: Donauwörth
- " 9: Erlangen
- " 10: Freising
- " 11: Hof
- " 12: Ingolstadt
- " 13: Kaufbeuren
- " 14: Kempten
- " 15: Landshut
- " 16: Marktredwitz
- " 17: Memmingen
- " 18: Mühldorf
- " 19: München
- " 20: Nördlingen
- " 21: Nürnberg
- " 22: Passau
- " 23: Regensburg
- " 24: Reichenhall
- " 25: Rosenheim
- " 26: Schweinfurt
- " 27: Straubing
- " 28: Würzburg

- Bezirk 2: Aschaffenburg
- " 3: Biebenheim
- " 4: Marburg
- " 5: Ossenbach a. M.
- " 6: Fulda
- " 7: Hanau

### 7. Gau Hamburg-Altona: Hamburg.

### 8. Gau Hannover: Hannover.

- Bezirk 1: Braunschweig
- " 2: Göttingen
- " 3: Hannover-Linden
- " 4: Hannover-Land
- " 5: Hildesheim
- " 6: Lüneburg
- " 7: Osnabrück

### 9. Gau Leipzig: Leipzig.

### 10. Gau Mecklenburg-Lübeck: Schwerin i. M.

### 11. Gau Mittelrhein:

- Mannheim.
- Bezirk 1: Darmstadt
- " 2: Heidelberg
- " 3: Kaiserslautern
- " 4: Landau
- " 5: Ludwigshafen a. Rh.
- " 6: Mainz
- " 7: Mannheim
- " 8: Neustadt a. d. H.
- " 9: Pirmasens
- " 10: Speyer
- " 11: Wiesbaden
- " 12: Worms

### 12. Gau Nordwest: Bremen.

- Bezirk 1: Bremen
- " 2: Oldenburg

\* Der Gau Bayern hat nur Agitationsbezirke. Wo in diesem Gau kein Ortsverein ist, haben sich die Mitglieder wegen der Beitragssleistung, Ausstellung von Büchern usw., direkt an die Verwaltung des Gaues zu wenden.

# Verzeichnis der Druckorte.

Im nachfolgenden Verzeichnis ist bei jedem Ort angegeben, welchem Gau und welchem Bezirk er zugeteilt ist. Die angegebenen Ziffern deuten sich mit denen in der vorstehenden Gauenteilung. Die alleinstehenden Ziffern und die Ziffern vor dem Komma weisen auf den Gau hin, die Ziffern hinter dem Komma auf den Bezirk, der an gleicher Stelle aufgeführt ist.

Bezirk 3: Emden  
" 4: Geestemünde  
" 5: Verden

**13. Gau Oberthein:**  
Freiburg i. Br.  
Bezirk 1: Freiburg i. Br.  
" 2: Karlsruhe  
" 3: Lahr  
" 4: Lörrach  
" 5: Konstanz

**14. Gau Oder:** Stettin.  
Bezirk 1: Stettin  
" 2: Stargard i. P.  
" 3: Brandenburg a. H.  
" 4: Cottbus  
" 5: Eberswalde  
" 6: Frankfurt a. O.  
" 7: Nölsberg  
" 8: Neuruppin  
" 9: Potsdam  
" 10: Greifswald  
" 11: Jossen

**15. Gau Ostpreußen:**  
Königsberg i. Pr.

**16. Gau Rheinland-Westfalen:** Köln a. Rh.  
Bezirk 1: Münster  
" 2: Barmen  
" 3: Bielefeld  
" 4: Bochum  
" 5: Bonn  
" 6: Dortmund  
" 7: Duisburg  
" 8: Düsseldorf  
" 9: Elberfeld  
" 10: Essen  
" 11: Hagen  
" 12: Koblenz  
" 13: Köln  
" 14: Krefeld  
" 15: Münster  
" 16: Siegen  
" 17: Wesel  
" 18: Trier

## 17. Gau An der Saale:

Halle a. d. S.  
Bezirk 1: Wöhlersleben  
" 2: Stendal  
" 3: Tangermuende  
" 4: Halberstadt  
" 5: Halle  
" 6: Magdeburg  
" 7: Quedlinburg  
" 8: Nordhausen  
" 9: Wittenberg  
" 10: Zeitz

## 18. Gau Schlesien: Breslau.

Bezirk 1: Breslau-Stadt  
" 2: Breslau-Vand  
" 3: Beuthen (O.-Schl.)  
" 4: Brieg  
" 5: Görlitz  
" 6: Görlitz  
" 7: Hirschberg  
" 8: Liegnitz  
" 9: Ratibor  
" 10: Waldenburg

## 19. Gau Schleswig-Holstein:\*

Kiel.  
Bezirk 1: Elmshorn  
" 2: Flensburg  
" 3: Heide i. H.  
" 4: Kiel  
" 5: Neumünster

## 20. Gau Thüringen: Weimar.

Bezirk 1: Altenburg  
" 2: Coburg  
" 3: Eisenach  
" 4: Erfurt  
" 5: Gera  
" 6: Jena  
" 7: Mühlhausen i. Th.  
" 8: Naumburg  
" 9: Pößneck  
" 10: Weimar

## 21. Gau Württemberg: Stuttgart.

## 22. Gau Saargebiet: Saarbrücken.

\* Der Gau Schleswig-Holstein hat nur Agitationsbezirke. Wegen Ausstellung von Verbandsbüchern und in sonstigen Verwaltungsangelegenheiten haben sich die Mitglieder an die Gauverwaltung zu wenden.

Machen . . . . .	16,1	Altenbochum . . . . .	16,4	Arenstadt . . . . .	20,4
Galen (Württ.) . . . . .	21	Altenburg (Thür.) . . . . .	20,1	Arenstein . . . . .	1,26
Abensberg . . . . .	1,23	Altenessen . . . . .	16,10	Arnsdorf . . . . .	1,27
Aicheln . . . . .	13,3	Altenhundem . . . . .	16,16	Arnsvalde . . . . .	14,2
Zichim . . . . .	12,5	Altenkirchen (Westerwald) . . . . .	16,16	Arnszen . . . . .	6,2
Abelsheim . . . . .	11,2	Altensteig . . . . .	21	Artern . . . . .	17,8
Abenau . . . . .	16,5	Altenvörde . . . . .	16,2	Aizberg . . . . .	1,16
Adlershof (Berlin) . . . . .	2	Altenwald (Sax.) . . . . .	22	Aisham (Westerw.) . . . . .	16,5
Obdorf i. Vogtl. . . . .	5	Altheide . . . . .	18,10	Aischaffenburg . . . . .	1,3
Ahaus . . . . .	16,15	Alt-Landsberg . . . . .	14,9	Aischeberg . . . . .	16,15
Ahlefeld (Wesdom) . . . . .	14,10	Alt-Neuötting . . . . .	1,18	Aischendorf . . . . .	8,7
Ahlen (Westf.) . . . . .	16,6	Altomünster . . . . .	1,19	Aischersleben . . . . .	17,1
Ahrensböck . . . . .	19,5	Altona-Lützen . . . . .	7	Asperg . . . . .	21
Ahrensburg . . . . .	19,1	Altrahstedt . . . . .	19,1	Attendorf . . . . .	16,16
Ahrweiler . . . . .	16,5	Altstrelitz . . . . .	10	Au . . . . .	16,16
Aibling . . . . .	1,25	Altwasser . . . . .	18,9	Aubach . . . . .	16,12
Aichach . . . . .	1,4	Alzenau . . . . .	1,3	Aue . . . . .	5
Aidenbach . . . . .	1,22	Alzen . . . . .	11,6	Auerbach (Hessen) . . . . .	11,1
Aken a. E. . . . .	17,3	Amberg . . . . .	1,1	Auerbach i. Vogtl. . . . .	5
Albendorf . . . . .	18	Ammendorf . . . . .	17,5	Augsburg . . . . .	1,4
Albersdorf . . . . .	19,3	Amorbach . . . . .	1,3	Augustusburg . . . . .	5
Aldedorf . . . . .	16,14	Andernach a. Rh. . . . .	16,12	Aulendorf . . . . .	21
Aldingen . . . . .	21	Andreasberg . . . . .	8,2	Auma . . . . .	20,5
Alsfeld a. Leine . . . . .	8,5	Angerburg . . . . .	15	Aurich . . . . .	12,3
Algermissen . . . . .	8,5	Angermünde . . . . .	14,5	Baalsdorf . . . . .	9
Allenburg . . . . .	15	Anklam . . . . .	14,10	Babenhausen/Wan. . . . .	1,17
Allendorf a. W. . . . .	6,2	Ankum . . . . .	8,7	Babenhausen/Hess. . . . .	11,1
Allenstein . . . . .	15	Annaberg (Sächs.) . . . . .	5	Bacharach . . . . .	16,12
Allstedt . . . . .	17,8	Annaburg (Halle) . . . . .	17,9	Badnang . . . . .	21
Alpirsbach . . . . .	21	Annen . . . . .	16,4	Bad Dürrheim . . . . .	11,8
Alsdorf . . . . .	16,1	Annweiler . . . . .	11,4	Bad Elster . . . . .	5
Alzenz (Pfalz) . . . . .	11,3	Arath . . . . .	16,14	Bad Ellern . . . . .	8,7
Alsfeld . . . . .	6,6	Ansbach . . . . .	1,2	Bad Grund . . . . .	8,5
Alsladen (Rhpt.) . . . . .	17,1	Apfelbeck . . . . .	16,6	Bad Lautsicht . . . . .	5
Alstätte (Westf.) . . . . .	16,15	Apolda . . . . .	20,10	Bad Lipppringe . . . . .	16,3
Altbreisach . . . . .	11,1	Appelhüssen . . . . .	16,15	Bad Neandorf . . . . .	8,4
Altcarbe . . . . .	14,8	Arndsee . . . . .	17,2	Bad Orb . . . . .	6,7
Altdegg . . . . .	14,1	Arnsberg . . . . .	11,1	Bad Schandau . . . . .	4
Altendorf b. Rüdnb. . . . .	1,21	Arnsbruck . . . . .	1,27	Bad Sulza . . . . .	20,10
Altena . . . . .	16,11	Arnis . . . . .	19,2	Baden-Baden . . . . .	13,2
Altentahr . . . . .	16,5	Arnsthain . . . . .	6,1	Badenweiler . . . . .	13,4
Altenua a. H. . . . .	8,5	Arnsberg . . . . .	16,11	Badisch-Rhein-	
Altenberg (Gelsing) . . . . .	4	Arnsdorf i. Rsgb. . . . .	18,7	felden . . . . .	13,4
Altenberg (Erzg.) . . . . .	5	Arnsdorf (Sächs.) . . . . .	4	Bärenstein/Chemn. . . . .	5

Bärwalde(Brobg.)	14,5
Bärwalde (Pont.)	14,2
Bahn	14,2
Boiersbronn	21
Baldenbürg	14,2
Balingen	21
Ballenstedt	17,7
Bamberg	1,5
Barby	17,6
Bargteheide	19,1
Barnen	16,2
Barmstedt	19,1
Barnstorff	12,5
Barop	16,6
Barzinghausen	8,4
Barßel	12,2
Bartenstein	15
Barth	14,10
Baruth	14,11
Bassum	12,5
Battenberg	6,4
Baumholder	16,14
Bautzschlenweg	2
Bauzen	4
Bayreuth	1,6
Bebra	6,6
Bedader	16,2
Bedum	16,15
Bedburg	16,13
Beberfeld	12,4
Beest b. Duisburg	16,7
Beelitz	14,9
Beerfelde	11,1
Beeskow	14,6
Beethendorf	17,2
Beierfeld	5
Betersdorf (D.-S.)	4
Beierheim	13,2
Beilngries	1,23
Bergard	14,7
Bergern	17,9
Betzig	14,3
Bendorf	16,12
Benneckenstein	17,4
Benrath	16,8
Bensberg	16,13
Bensheim, Bergstr.	11,1
Bentheim	8,7
Berichtsgaden	1,24
Berja a. Elster	20,5
Bergedorf	7
Bergen bei Celle	8,4
Bergen a. Dumme	17,2
Bergen(Kr. Hanau)	6,1
Bergen a. Rügen	14,10
Bergheim a. d. Erft	16,13
Berg-Gladbach	16,13
Bergneustadt	10,5
Bergisch-Gladbach	16,1
Bergzabern	11,4
Berka a. Sinn (Wab)	20,10
Berka a. Werra	20,3
Berleburg	16,16
Berlin u. Vororte	2
Berlinschen	14,6
Berndorf	14,5
Bernburg	17,1
Berne	12,2
Bernsdorf	1,6
Bernstadt-Eues	16,18
Bernsdorf (D.-L.)	18,6
Bernstadt (Sächs.)	4
Bernstadt (Schles.)	18,1
Bernstein (Reut.)	14,2
Bersenbrück	8,7
Besigheim	21
Bethel b. Bielefeld	16,3
Behdorff	16,10
Beuel	16,5
Beuron	21
Beuthen a. d. O.	18,5
Beuthen (D.-Schl.)	18,3
Bevern	8
Beverungen	16,3
Beyenburg	16,2
Biberau a. Riß	21
Bieber(Kr. Offenb.)	6,5
Biebrich a. Rh.	11,11
Biedenkopf	6,4
Bielefeld	16,3
Bielstein	16,16
Bierstadt	11,11
Biesenthal	14,5
Bietigheim (Witt.)	21
Bigge	16,11
Billerbeck	16,15
Bingen a. Rh.	11,6
Bingerbrück	16,12
Bind auf Rügen	14,10
Birkensfeld a. d. R.	16,14
Birkeshof	16,1
Bischofsburg	15
Bischofsheim (Kr. Hanau)	6,7
Bischofsheim Rhön	1,20
Bischofswerda	4
Bischofswerder (Westpr.)	15
Bismarck(Altmark)	17,2
Bitburg	16,18
Bitterfeld	17,3
Blaatenburg(Harz)	17,7
Blaatenburg (Th.)	20,6
Blaasensee	7
Blaatenhain	20,10
Blaatenheim	16,1
Blaubach	21
Blechede	8,6
Bleicherode	17,8
Blegerheide	16,1
Bliestrostel	11,9
Blomberg	16,3
Blumenthal	12,4
Bodholt	16,17
Bochum	16,2
Bochum	8,5
Bochhorn	12,2
Bochwa	5
Bochwitz	17,9
Bodenfelde	8,6
Bodenwerder	8,4
Böhlungen	21
Bödingen	21
Boele	16,11
Bönnighausen	21
Bößingfeld	16,3
Bogen	1,27
Böizenburg a. E.	10
Bölkenhain	18,7
Bomst	14,6
Bonn	16,5
Bondorf	13,1
Bopfingen	21
Boppard	16,12
Borbeck	16,10
Borbeckholz	19,5
Borgholzhausen	16,3
Borghorst	16,15
Börken	16,15
Borkum	12,3
Born	16,2
Borna (Chemnitz)	5
Borna (Leipzig)	9
Bornheim b. Bonn	16,5
Bornhöved	19,5
Borsdorf	9
Borsigwalde	2
Bottrop	16,19
Bradef b. Dortmund	16,6
Bradenheim	21
Bradwede	10,3
Braße	12,2

Braesel (St. Hörgtet)	16,3
Brambach	5
Brambauer	16,6
Bramfeld	7
Bramiche	8,7
Bramstedt	19,5
Brend b. Steiberg	4
Brendeburg a. H.	14,3
Brendis b. Grünau	4
Breubach	11,11
Braunfels	6,3
Braunklage	17,4
Braunsberg	15
Braunschweig	8,1
Brebach a. Saar	22
Bredenfeld	16,11
Bredstedt	19,3
Brettau	13,1
Bretlum	19,3
Bremen	12,1
Bremervörde	12,4
Breslau	18,1
Brettnig	4
Bretzen	13,2
Brevell	16,14
Brieg	18,4
Brixon	16,11
Brixiheim	12,5
Bredau	18,2
Breit	16,7
Brotterode	20,3
Brodjaß	13,2
Brüdenau	1,28
Büttgen	16,14
Büttel b. Köln	16,13
Brunndöbra	5
Brunsbüttel	19,3
Brunsbüttelhafen	19,3
Braushaupten	10
Bubitz	14,7
Buchau	21
Buchen	11,2
Buchholz	5
Buchloe	1,17
Büdewitz	8,4
Büderow (Brandf. Ö.)	14,6
Büdingen	6,3
Bühl	13,3
Buer	16,19
Bünde	16,3
Büren	16,3
Bürgel (Hessen)	6,5
Bürgel (Thür.)	20,6
Bürtstadt	11,12
Büsum	19,3
Bütow	14,7
Bütigen	16,8
Bütow	10
Bunglau	18,8
Burg a. d. W.	16,2
Burg (Dithm.)	19,3
Burg a. J.	19,5
Burg b. M.	17,6
Burgau	1,8
Burgberg	1,16
Burgdorf (Hann.)	8,5
Burghausen	1,18
Burgkundstadt	1,5
Burglenzenfeld	1,1
Burg-Lemn	12,4
Burgstädt	5
Burgsteinfurt	16,15
Burgwaldniel	16,14
Burkau	12,2
Burkhardtshof	5
Burkhardtsdorf	16,13
Burkstädt	20,10
Burkbach	6,3
Burglehde	12,4
Cafau	14,4
Calbe a. d. Elbe	17,2
Calbe a. d. Saale	17,1
Callies	14,2
Calvörde	8,1
Calw	21
Camberg	11,11
Camburg	20,8
Camien	16,6
Cammin (Pomm.)	14,2
Cannstatt	21
Canth	18,2
Carlsbad	6,2
Carlsruhe (Schles.)	18,4
Castellnun	16,12
Castrop	10,6
Caternberg	16,10
Celle	8,4
Cham	1,1
Charlottenbrück	18,10
Charlottenburg	2
Chemnitz	5
Christburg	15
Christianstadt	18,5
Clausthal	8,5
Clettweitz	14,4
Cleve	16,17
Cloppenburg	12,2
Coburg	20,2
Cölleda	20,4
Cöpenick	2
Cörlin	14,7
Coesfeld	16,15
Cöslin	14,7
Colditz	5
Conradsdorf i. Sa.	3
Copitz b. Pirna	4
Coppenburg	8,4
Corbach	6,2
Coschenbreich	16,14
Cosel (Ö.-Schl.)	18,9
Coyerow	14,10
Coslar	16,1
Cossebaude	4
Coswig (Anhalt)	17,3
Coswig (Sachsen)	4
Cottbus	14,4
Cracau	17,6
Craelisheim	21
Cranz	15
Cranzaft	5
Croizthal	10,16
Crimmitzschau	5
Critig	10
Cronberg a. E.	6,1
Cronenberg	16,9
Crossen a. Wilsde	5
Crossen a. d. Ö.	14,6
Crottendorf	5
Cüstrin	14,6
Cümmersdorf i. R.	18,7
Cunewalde	4
Cuxhaven	12,4
Dabringhausen	16,2
Dedau	1,19
Dahlen	4
Dahlhausen	16,4
Dahme i. Marf	14,11
Dahme i. Holst.	19,5
Dahn	11,9
Danigarten	14,10
Danne	12,2
Dannenberg	8,6
Danzig	3

Orte, die man unter **E** nicht findet, finde man unter **R**.

Dargun	10	Dohna	4	Egelsbach	11,1	Engelkirchen	10,5	Fechenheim a. M.	6,5	Grenzburg (Württ.)	20,8
Darleben	15	Dohr	16,14	Egenfelden	1,18	Eugen	13,5	Fehrbellin	14,8	Grenzstadt (Schl.)	15,5
Darmstadt	11,1	Dominisch	17,9	Ehingen a. D.	21	Feyer	10,3	Festung	15	Gremstadt (Westpr.)	15
Dassel	8,5	Donaueschingen	13,1	Ehingen	16,18	Festenberg	18,2	Freising v. B.	1,22	Gremberg (Vog.)	1,1
Datteln	10,4	Donauwörth	1,8	Ehrenbreitstein	16,12	Fettig	21	Friedberg (West.)	6,8	Griedberg (West.)	6,8
Dann	16,12	Domžiers	21	Ehrenfiedersdorf	5	Fettigloch	16,15	Friedberg (Neum.)	14,8	Griedberg (Neum.)	14,8
Darlanden	13,2	Dorien	1,19	Eibau	4	Fettjerra	21	Friedberg a. Nahe	18,7	Griedberg a. Nahe	18,7
Deggendorf	1,27	Dornstetten	21	Eibensdorf	5	Feyer	16,17	Friedland i. West.	10	Griedland i. West.	10
Delitzsch	17,5	Dormum	12,3	Eichendorf	1,15	Fippendorf	5	Friedland (West.)	19,10	Griedland (V.-S.)	11,3
Dellnösen	8,5	Dorten	16,17	Eichicht	20,6	Fippingen	13,2	Friedland (V.-L.)	11,3	Griedland (L.-S.)	18,4
Delmenhorst	12,2	Dortfeld	16,6	Eichstätt	1,12	Fretz i. O.	11,1	Friedrichroda	20,3	Griedrichroda	20,3
Demmin	14,10	Dortmund	16,6	Eidel	16,4	Friedendorf	1,10	Friedrichsdorf i. L.	6,1	Griedrichsdorf	6,1
Derenburg	17,4	Dorum	12,4	Eidelsberg	16,3	Fichtenheim	11,11	Friedhausen i. Oßtr.	15	Griesheim	11,7
Dermbach (Schön)	20,3	Dothheim	11,11	Eidelsdorf	7	Friedberg	1,18	Friedrichshafen	21	Griesheim	11,7
Derne	10,6	Dramburg	14,2	Eilenburg	17,5	Frieder	13,3	Friedrichshagen	2	Griesheim	11,7
Derschlag	16,5	Dreieichenhain	11	Eilsleben	17,6	Friedberg	5	Friedrichsort	19,1	Griesheim	11,7
Dessau	17,3	Drensteinfurt	16,15	Eimbeck	8,5	Friedberg	20,4	Friedrichstadt	19,3	Griesheim	11,7
Detmold	16,3	Dresden u. Vororte	4	Einsiedel v. Ch.	5	Friedelsbach	1,15	Griesheim	11,7	Griesheim	11,7
Dettelbach a. M.	1,28	Driburg	16,3	Eisengach	20,3	Friedenz	16,1	Grieshaberg	19,2	Griesheim	11,7
Deutsch-Eylau	15	Driesen	14,6	Eikenberg (Wahl)	13,5	Friedenz	16,1	Griesberg	18,7	Griesheim	11,7
Deutsch-Krone	14,2	Drossen	14,6	Eikenberg (Thür.)	20,6	Fritsch	14,9	Glöha	5	Griesheim	11,7
Deutsch-Lissa	18,2	Duderstadt	8,2	Eiersfeld (Sieg)	16,10	Fritsch	16,8	Göttscheim a. M.	6,1	Griesheim	11,7
Dieburg	11,1	Dudweiler	22	Eisfeld	20,2	Grotzen	1,9	Göttscheim	1,9	Griesheim	11,7
Diepholz	8,7	Düben	17,9	Eisleben	17,5	Grotzach	5	Groß (Mühl.)	14,4	Griesheim	11,7
Dierdorf	16,16	Düllen	16,14	Eislingen a. Gilz	21	Grotzenberg	16,10	Groß (Mühl.)	14,4	Griesheim	11,7
Dieringhausen	16,5	Düllmen	10,15	Eitorf	16,5	Gronau	6,4	Grotzenberg (Hess.-Waffen)	6,4	Griesheim	11,7
Diesdorff (Kr. Salzwedel)	17,2	Dürrheim	11,8	Elberfeld	16,8	Gronau	5	Gronau	5	Griesheim	11,7
Diesdorff b. Strieg.	19,10	Dürrnenberg-Reuscher	17,10	Elbing	15	Gronau	11,9	Gronau	11,9	Griesheim	11,7
Diesen, Immersee	1,7	Dürrmenz-Mühl-	17,10	Elbingerode	17,4	Großebach	1,19	Gronau	11,9	Griesheim	11,7
Dielenheim	21	Dürrmenz-Mühl-	17,10	Elgersburg (Bad)	20,4	Großebach	8,4	Gronau	11,9	Griesheim	11,7
Dietesheim	6,5	Dürrmenz-Mühl-	17,10	Ellefeld	5	Großegge	6,2	Gronau	11,9	Griesheim	11,7
Diez a. d. Lahn	11,11	Dürrmenz-Mühl-	17,10	Eller b. Düsseldorf	10,8	Großweiler	16,1	Gronau	6,1	Griesheim	11,7
Dillenburg	6,3	Düsseldorf	16,8	Ellingen	1,12	Göns	12,3	Gronau	6,1	Griesheim	11,7
Dillingen a. d. D.	1,8	Duisburg	16,7	Ellrich a. Harz	17,8	Goslar	16,11	Gronau	14,9	Griesheim	11,7
Dillingen a. d. Saar	22	Durlach	13,2	Elswangen	21	Gönen (Bad)	16,10	Gronau	14,9	Griesheim	11,7
Dill-Weissenstein		Eberbach a. N.	11,2	Elmhorn	10,1	Görlingen	21	Gronau	18,5	Griesheim	11,7
b. Morzheim	21	Ebermannstadt	1,9	Elsleth	12,2	Gott	1,7	Großen	16,18	Griesheim	11,7
Dingelstädt Eichsf.	20,7	Ebern	1,5	Eller (Bad)	5	Götzenheim	13,3	Großenhorst i. W.	16,15	Griesheim	11,7
Dingelstädt		Ebersbach i. So.	4	Ellerberg i. Vogtl.	5	Göttingen	13,2	Großenhorst i. Sohl.	4	Griesheim	11,7
b. Magdeburg	17,6	Ebersbach a. d. Jils	21	Eiterwerda	17,9	Gösing	16,5	Großburg a. d. G.	12,4	Griesheim	11,7
Dinglingen	13,3	Ebersberg	1,25	Eistra	4	Göttingen	19,5	Großburg i. V.	13,1	Griesheim	11,7
Dingolfing	1,15	Eberstadt	11,1	Eiterlein	5	Göttingen	21	Großburg (Schl.)	18,10	Griesheim	11,7
Dinkelbühl	1,2	Eberswalde	14,5	Eltman a. M.	1,5	Goeften	12,2	Großewalde a. d. L.	14,5	Griesheim	11,7
Dinslaken	16,17	Ebingen	21	Eltville	11,11	Grimm (Vost Nieder-	16,6	Großewalde		Griesheim	11,7
Dippoldiswalde	4	Ebstorf	8,6	Elze	8,5	Grimm	16,6	i. Rom.	14,2	Griesheim	11,7
Dissen-Rothenselde	16,3	Echternacherbrück	16,18	Enden	12,3	Großfelling	1,21	Großheintz	11,5	Griesheim	11,7
Dittersbach	18,9	Edartsberga	20,8	Emmerdingen	13,1	Großjankau	1,10	Großjankau	1,10	Griesheim	11,7
Dittingen	21	Edenheim	6,1	Emmerich	16,17	Grottkau	4	Grottkau	4	Griesheim	11,7
Doberan	10	Ederslede	19,4	Eins	16,12	Grottkau	1,10	Grottkau	1,10	Griesheim	11,7
Dobrilugk	14,4	Edelstaf	19,3	Einsiedel	16,15	Grottkau	4	Grottkau	4	Griesheim	11,7
Döbeln	4	Edenslohn	11,4	Endersbach	21	Grottkau	1,10	Grottkau	1,10	Griesheim	11,7
Döbern	14,4	Edingen	16,12	Endingen	13,1	Grottkau	16,16	Grottkau	16,16	Griesheim	11,7
Dömitz a. d. E.	10	Egeln	17,6	Engelsdorf	9	Grottkau	21	Grottkau	21	Griesheim	11,7

Gark a. d. O.	14,1
Gäschwitz	9
Gau-Algesheim	11,6
Gedern	6,0
Gestemünden	12,4
Geesthacht	7
Gehren	20,4
Gellenkirchen	16,1
Geisa	20,3
Getshöring	1,27
Geisenfeld	1,12
Geisenheim	11,11
Geislingen (Neige)	21
Geislingen-Asten- stedt	21
Geithain	5
Geldern	18,17
Gelenau	5
Gelnhausen	6,7
Gellenkirchen	12,10
Gemünd b. Aachen	16,1
Gemünden a. M.	1,28
Gengenbach	13,3
Genthin	17,6
Georgenthal i. Th.	20,3
Gera (Thür.)	20,5
Gerabronn	21
Gerstädt	17,1
Gerdauen	15
Geringswalde	5
Germersleben	17,4
Germersheim	11,10
Gerntode	17,7
Gernsbach	13,2
Gernsheim a. Rh.	11,1
Gerolstein i. d. Eifel	16,12
Gerolzhofen	1,28
Gerresheim	16,8
Gersfeld	0,6
Gerstetten	21
Gerungenen	20,3
Geiseltal	18,3
Geitersdorf	19,4
Gedelsberg	16,2
Gesen	5
Glenzen a. S.	21
Giesenkirchen	16,14
Gießen	6,3
Gifhorn	8,4
Gittersee	4
Glaabach, Bergisch.	16,13
Glaabach, Märk.	16,14
Glaabach	18,10
Glaabach	8,4
Glashütte i. Sach.	4
Glaß	18,10
Glauchau	5
Gleiwitz	18,3
Glogau a. d. O.	18,5
Glohn b. Grafsing	1,25
Glücksburg	19,2
Glücksburg	19,1
Gödtsch	16,5
Gögglingen	1,4
Gönningen	21
Göndau	17,6
Gnadenriet	18,4
Gnoien	10
Goch	16,17
Godesberg	16,5
Görlitz	18,4
Götz	20,1
Göttingen	8,2
Goldap	15
Goldberg (Medi.)	10
Goldberg (Schl.)	18,8
Gollendorf	18,4
Göllnow	14,2
Golßen	14,11
Gommern	17,6
Gonsenheim	11,6
Gorsdorf	5
Goslar	8,5
Gotha	20,3
Gottesberg	18,10
Gottleuba	4
Grabow i. W.	10
Gräfenhainichen	17,9
Gräfenroda	20,4
Gräfenthal	20,6
Gräfenthal	16,9
Grafenau	1,22
Grafing-Dering	1,25
Graßsee	14,8
Graffax	1,24
Grefrath b. Kreisfeld	16,14
Grefenberg (Pom.)	14,7
Grefenhagen	14,1
Grefenberg (Sgl.)	18,7
Grefswald	14,10
Grefz	5
Gremmühlen-Mo- lente	19,5
Grenzen	18,12
Grenzen-Dorf	17,3
Grenzen	20,4
Grenzen	17,1
Grenzen	18,15
Grenzmühlen	10
Griesbach	1,22
Griesheim a. M.	6,1
Griesheim/Darmst.	11,1
Grimma	4
Grimmen	14,10
Gröba	4
Gröbzig	17,5
Grönigen	17,4
Grötzingen	13,2
Grohn b. Begegad	12,4
Groitzsch	5
Gronau a. d. Leine	8,5
Gronau i. W.	16,15
Groschwitz	18,4
Großalmerode	6,2
Großauheim	6,7
Großbauditz	18,8
Großbottwar	21
Großbreitenbach	20,4
Großenbaum	16,7
Großenhain	4
Groß-Gerau	11,6
Großhartmanns- dorf	4
Großkarlsbach	11,5
Groß-Lichterfelde	2
Großörner	17,1
Großettelsleben	17,6
Groß-Mäischen	14,4
Großgröhrsdorf	4
Groß-Röhden	8,5
Groß-Ruhstedt	20,4
Groß-Salze	17,6
Groß-Schirme	4
Großjöhau	4
Groß-Stelzheim	6,7
Groß-Strehla	18,3
Groß-Umstadt	11,1
Groß-Wartenberg	18,2
Groß-Zimmern	11,1
Grottau	18,4
Grotta (Sachsen)	5
Grünsberg (Hessen)	6,3
Grünsberg (Sgl.)	18,5
Grünhaushofen	5
Grünhainichen	5
Grünhainichen	11,5
Grünhainichen	13,2
Grub, Bah	8,5
Guben	14,0
Güdingen	1,8
Göpke	17,1

Güstrow	10
Gütersloh	16,3
Gütlow	14,10
Guhrau	18,5
Gumbinnen	15
Gummersbach	16,5
Gundelfingen	1,8
Gundelsheim	21
Gunzenhausen	1,2
Gutach	13,1
Guttstadt	15
Haag (Bayern)	1,18
Haan	16,9
Habenschweidt	18,10
Hachendurg	11,11
Hadamar	11,11
Hadmersleben	17,4
Hagen i. W.	16,11
Hagenow	10
Hahnerberg	16,9
Haiger	6,3
Haigersloch	21
Hainichen	5
Hainsberg	4
Halbau	13,5
Halberstadt	17,4
Hall, Schwäb.	21
Halle a. d. S.	17,5
Halle i. W.	16,3
Holtern	16,15
Halver	16,11
Hamborn	16,7
Hamburg	7
Hamm a. d. W.	8,4
Hamm i. W.	16,6
Hammelburg	1,28
Hammertal	14,2
Hanau	6,7
Hanerau	19,5
Hannover	8,3
Hann.-Münden	8,2
Harburg (Elbe)	8,8
Harburg (Schwab.)	1,8
Herdt a. Sieg	16,5
Hardtheim	11,2
Harphyd	12,5
Harjefeld	12,4
Harlesien	17,1
Hartha	5
Harthau b. Ch.	5
Harthausen	5
Harzgerode	17,7
Haselünne	8,7
Haslach i. R.	13,3
Haspe	16,11
Hasselfelde	17,7
Hassfurt	1,26
Häcklinghausen	16,2
Hagloch	11,8
Hattingen (Ruhr)	16,4
Haunstetten	1,4
Hausach	13,3
Havelberg	14,8
Haynau	18,8
Hedingen (Hohenb.)	21
Heddingen	17,1
Heddesdorf	16,12
Heddesheim	11,7
Heegermühle	14,5
Heerdt-Oberkassel	16,8
Heide i. H.	19,3
Heidelberg	11,2
Heidenau	4
Heidenheim a. Br.	21
Heilbronn	21
Heiligenbeil	15
Heiligenhafen	19,5
Heiligenstadt	20,7
Heilsberg	15
Heinrichswalde	15
Heinsberg (Rhpr.)	16,1
Helbra	17,5
Heilburg	20,2
Heidrunnen	20,4
Heilenberg	4
Helgoland	12,4
Helleczak	4
Helmbrichts	1,11
Helmstedt	8,1
Hemau	1,21
Hemelingen	12,1
Hemau	1,23
Hengersberg	1,27
Hennel a. Sieg	16,5
Hennstedt	19,4
Heppenheim	11,1
Herbebe	16,11
Herbolzheim	13,1
Herborn	6,3
Herbede	16,11
Herford	16,3
Heringsdorf	14,16
Hermannsburg	5
Hörste	8,4
Höhscheid bei So- lingen	16,9
Hönningen a. Rh.	16,5
Hörde	16,6
Hötensleben	8,1
Hövel	16,6
Hötter	16,3
Hof	1,11
Hoffnungsthal	17,13
Holzgetower	8,2

Hofheim (Taunus)	6,1
Hofheim (Unt.-Fr.)	1,26
Hohenhaus (Lippe)	16,8
Hohenlimburg	16,11
Hohenlychen	14,5
Hohenmölzen	17,10
Hohen-Neuendorf	2
Hohenstein (Ostpr.)	15
Hohenstein-Ernstthal	5
Hohenwart	1,12
Hohndorf (Kreis Chemnitz)	5
Hohenwestedt	19,5
Hohnstein (Sa.)	4
Holzappel	11,11
Holzkirchen	1,25
Holzminden	3,1
Holzwesig	17,3
Homberg (Cassel)	6,2
Homberg (O.-Hess.)	6,2
Homberg a. Niederrhein	16,14
Homburg	16,8
Homburg v. d. H.	6,1
Homburg (Saar)	22
Honnef a. Rh.	16,5
Horch a. R.	21
Horta	18,6
Horn (Lippe)	16,3
Hornberg	13,3
Hornburg	17,4
Horneburg	12,4
Horrem	16,13
Hork a. d. Ennscher	16,10
Hortit (Holstein)	19,1
Hörstermark	16,10
Hornhausen	16,4
Hora	12,5
Hoyerswerda	18,6
Hörm	17,7
Hude	12,2
Hückerwagen	16,2
Hüftingen	13,1
Hüls	16,14
Hünfeld	8,6
Hünshoven	16,1
Hündorf	15,2
Hungen	6,3
Hujum	19,3
Hübenbüren	8,7
Hüchenhausen	1,8
Hüder	16,14
Hülfenstein	11,11
Hügersheim	21
Hülfeld (Hann.)	17,8
Hürtissen	1,17
Hümenau	20,4
Hünenburg	17,4
Hümmenstadt	1,14
Hübersdorf	1,19
Hüngolstadt	1,12
Hüsterburg	15
Hüsenburg	6,5
Hügelohn	16,11
Hüng	21
Hülsburg	16,17
Hünum	16,17
Hüehoe	19,1
Hahndorf	5
Harmen	14,10
Hastrow	14,2
Hauer	18,8
Hena	20,6
Hertschow	17,2
Hessen	17,9
Hethitz	17,3
Heyer	12,2
Hochimsthal	14,5
Höhligen	13,2
Höhnstadt	5
Hohannegeorgen	
Hödt	5
Hohannisdorf	15
Hörf	12,4
Hülichen	16,14
Hülich	16,1
Hüterbog	14,9
Hugenheim an der Bergstraße	11,1
Hüferthal	11,7
Häble	20,6
Haijersch	16,12
Haiselstatter	11,3
Hala	14,4
Haldenstrich	16,14
Hall	16,1
Haltentrichen	19,1
Haltemerhain	20,3
Hambach	4
Hambach	11,4
Hamborn	13,4
Happel b. Chemnitz	5
Happeln	19,2
Happelrode	13,3
Hartshorst	2
Harsleben (Wad.)	13,2
Hartstadt a. M.	1,28
Hassel	6,2
Hatscher	18,9
Hatzhütte	20,6
Hausheute	1,13
Hausdorf	2
Hautzschmen	15
Hehl	13,3
Helheim	1,23
Hellen b. Elene	16,17
Hellinghusen	19,1
Hellerbach a. SR	6,1
Hemberg	17,9
Hennath	1,16
Hempen (Rheinlb.)	16,14
Hempten	1,14
Henzingen	13,1
Herpeln	16,13
Hettwig	16,10
Hetzin a. H.	14,3
Heveler	16,17
Hiel	19,4
Hierspe	16,11
Hindelbrüd	20,4
Hirschberg (Huns.)	16,12
Hirschberg (Sach.)	5
Hirchen (Steg)	16,16
Hirchenlamitz	1,11
Hirchhain (Hess.-R.)	6,4
Hirchhain (R.-S.)	14,4
Hirchheim i. Schw.	1,17
Hirchheim (Unterhain)	
Hirchheim u. T.	21
Hirchheimholzchen	11,3
Hirch u. d. Nahe	16,14
Hiringen	1,26
Hirlegg i. Wigil.	21
Hirringen	1,26
Hirtzhausen	14,4
Hirzheim	8,5
Hirzkettenberg	17,8
Hirzschneidewitz	4
Hirzengenberg a. SR	1,2

Orte, die man nicht unter A findet, siehe unten unter C.

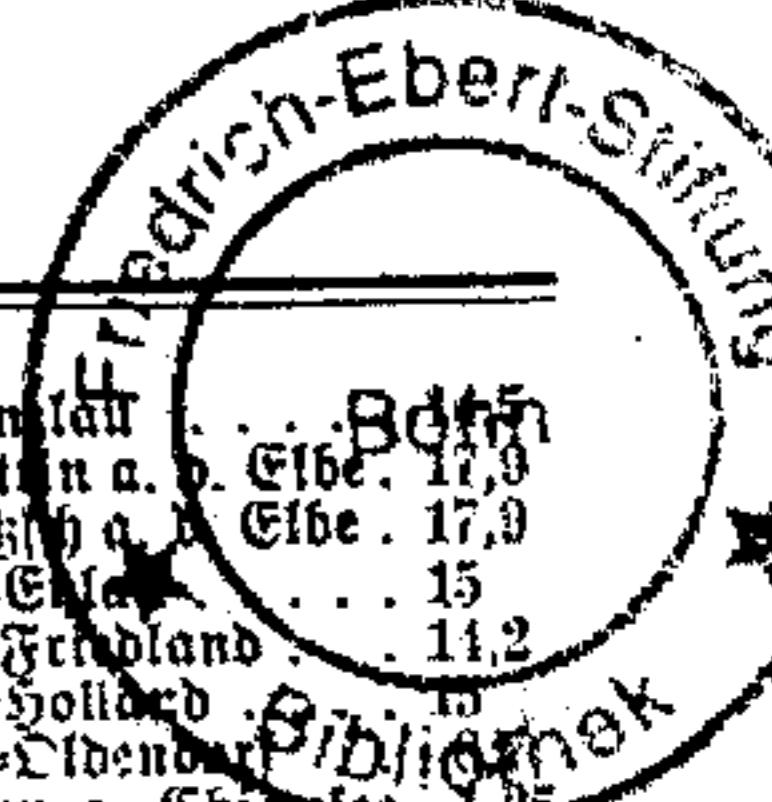
Klingenstein b. Ulm	21
Klingenthal	5
Klöte	17,2
Klosterlausitz	20,5
Klostermansfeld	17,1
Klosterreichenbach	21
Klozsche-Königsw.	4
Klüz	10
Knechtleden	16,13
Knielingen	13,2
Koblenz	16,12
Kochem	16,12
Köben a. d. O.	18,5
Köben a. Rh.	16,13
Königheim	11,2
Königsberg i. R.	14,6
Königsberg i. Pr.	15
Königsbrück	4
Königsee	20,4
Königshofen i. G.	1,26
Königslutter	8,1
Königstein a. d. Elbe	4
Königstein (Taun.)	6,1
Königswinter	16,5
Königswusterhausen	14,9
Königszelt (Schles.)	18,10
Könnerz	17,1
Kösen (Bob)	20,8
Köstritz	20,5
Köthen	17,3
Kötzschkenbroda	4
Kötting	1,1
Kohlfeld	16,1
Kolberg	14,7
Kolbermoor	1,25
Konkadt (O.-Schl.)	18,2
Konkanz	13,5
Kornwekheim	21
Kogenau	18,5
Kranichfeld	20,10
Krapf	13,4
Kras	16,10
Krefeld	16,14
Kreischa	4
Kremmen	14,8
Krempe	19,1
Krenzen	16,1
Kreuzburg (Ober-Schlesien)	16,2
Kreuznach	16,11
Kreuztal	16,11
Kringelsheim	8,1
Kungen (Darm.)	11,1
Kungenau	21
Kungenberg (Müh.)	16,9
Kungenberg b. Gera	20,5
Kungenbielau	18,10
Kungenbreit	16,4
Kungenfeld (Rhein.)	16,2
Kungenfeld a. R.	16,12
Kungenjala	20,7
Kungenkmalbach	11,11
Kungenjelbels	5,7
Kungenfeld	16,2

Kungenwiesen	20,4
Kungsquaid	1,15
Kasdehnen	15
Kauban	18,6
Kauda (Lüttich)	20,8
Kaufstädt (Wad.)	17,5
Kauda	11,2
Kauenburg a. Elbe	8,6
Kauenburg a. Leba	14,7
Kauf b. Nürnberg	1,21
Kaufen a. d. S.	1,24
Kauffen a. R.	21
Kauning a. d. D.	1,8
Kaufheim	21
Kaufha	20,2
Kauter i. Sachsen	5
Kauterbach (Über-hessen)	6,6
Kauterberg a. H.	8,2
Kauteroden (Pfalz)	11,3
Kebach	22
Kechenich	16,13
Kek	19,2
Keler	12,3
Kegau	1,17
Kehle	12,4
Kehsten	20,6
Kehlein	14,3
Kehn (Vlark)	14,3
Kehlte	8,5
Kehlchingen	16,13
Kehmen	11,2
Kehn	20,7
Kelzig	9
Kelz	4
Kemgo	16,3
Kengenfeld (Ergeb.)	5
Kengenfeld i. B.	5
Kengenrich	16,15
Kenggries	1,25
Kennep	16,2
Kensahn	19,5
Kenzan	14,8
Keschütz	18,9
Kenberg	21
Kesum	12,4
Ketmathe	16,11
Kethin	14,6
Kexen	4
Kexen b. Diesden	4
Kexbus	16,8
Kentenberg	20,6
Kentersdorf (O.-L.)	4
Kentlich	21
Kenterschen	16,12

Lewin	18,10
Lichtenfels a. M.	1,5
Lichtenhain b. Jena	20,6
Lichtenrade b. Berlin	2
Lichtenstein-Calla berg	5
Lichtenthal b. Baden-Baden	13,2
Liebau	18,7
Liebenmühl	15
Liebenstein (Bad)	20,3
Liebenthal	18,7
Liebenwalde	14,8
Liebenwerda	17,9
Lieberose	14,4
Liebertwolkwitz	9
Liegnitz	18,8
Lilienthal	12,5
Limbach (Sachsen)	5
Limbach	11,2
Limburg a. d. Lahn	11,11
Linnitz	4
Lindau i. Bodensee	1,14
Linden a. Ruhr	16,4
Lindenberg (Allgäu)	1,14
Lindensels (Obere wald)	11,1
Lindenthal b. Glog.	18,3
Lindlat	16,13
Lindow	14,8
Lingen	8,7
Linnich	16,1
Linsfort	16,14
Lintorf	16,8
Linz (Rhein)	16,5
Lippehne	14,6
Lippspringe (Bad)	16,3
Lippstadt	16,3
Lobberich	16,14
Lohenstein	20,9
Loburg	17,6
Lodstedt	7
Lodwig	4
Löbau (Sachsen)	4
Löbejün	17,5
Löning	12,2
Lörrach	13,4
Löhnitz	5
Löwen	15
Löwenberg	18,4
Lohmen	4
Loft a. M.	1,28

Loth a. d. Peene	14,10
Lommelsh	4
Lorch a. d. Rems	21
Lorch a. Rh.	11,11
Lorsch b. Bensheim	11,1
Lücka	20,1
Ludau	14,4
Lüdenwalde	14,9
Ludwigsburg	21
Ludwigshaf. a. Rh.	11,5
Ludwigslust	10
Ludwigstadt	20,6
Lübbede	16,3
Lübben (Lausitz)	14,4
Lübbenau	14,4
Lübeck	10
Lüben (Schlesien)	18,8
Lübtheen	10
Lübz	10
Lüchow	8,6
Lüdenscheid	16,11
Lüdinghausen	16,15
Lüneburg	8,6
Lünen	16,6
Lütgendortmund	16,6
Lütjenburg	19,5
Lütringhausen	16,2
Lütkens	17,10
Lugau	5
Lunden	19,3
Lunzenau	5
Lutter	8,1
Luchen	14,5
Lyd	15
Märk.-Friedland	14,2
Magdeburg	17,5
Mahlendorf (Dfb.)	2
Mallammer	11,8
Mainbernheim	1,28
Mainburg	1,12
Mainhardt (Witt.)	21
Mainlaus	1,6
Mainz	11,6
Malczin	10
Maldow	10
Malente	19,5
Mallersdorf	1,15
Mallmitz b. Löbau	18,15
Mallmitz/Sprottau	18,3
Maltitz	18,3
Mannheim	11,7
Mansfeld	17,1
Märchen	21
Marburg (Cassel)	6,4
Marggrabowa	15
Maria-Martental	16,12
Marienberg (Hess.- Nassau)	11,11
Marienberg (Sa.)	5
Marienburg (Wpr.)	15
Marienthal bei Jwidau	5
Marienwerder	15
Markdorf	13,5
Markgröningen	21
Marklissa	18,6
Markneukirchen	5
Markranstädt	9
Marktbreit a. M.	1,28
Marktheidenfeld a. M.	1,3
Marktoberdorf	1,13
Marktredwitz	1,16
Mars	16,4
Marne	19,3
Marten	16,6
Martloh-Bruds- hausen	16,7
Massow	14,2
Mauer	18,7
Maulbronn	21
Mayen	16,12
Mechernich	16,5
Medenheim	16,5
Meerane (Sachsen)	5
Meersburg	13,5
Mehlauten	15
Mehlis	20,4
Mehlsad	15
Meiderich	16,7
Melnerzhagen	16,11
Meiningen	20,2
Reisenheim a. Glan	16,12
Meißen	4
Meldorf	19,3
Melle	8,7
Wellenstadt	1,28
Mellungen	6,2
Mennigen	1,17
Menden	16,11
Mengebe	16,6
Mengen	21
Mengeringhausen	8,2
Meppen	8,7
Wertheim (Saar)	22
Mergentheim	21

Mering	1,4
Merten	16,1
Mersburg	17,5
Merzig a. d. Saar	22
Meschede	16,11
Meseritz	14,6
Mehlthirch	13,5
Metgethen	15
Mettingen	16,15
Mettbach	22
Mettmann	16,9
Melingen	21
Meuselbach	20,6
Meuselwitz	20,1
Meienburg	14,8
Michelstadt i. O.	11,1
Miechowiz	18,3
Miesbach	1,25
Militisch	18,2
Milspe	16,2
Miltitz	1,3
Mindelheim i. Allg.	1,17
Minden	16,3
Mintard	16,10
Microw	10
Misdroy	14,10
Mitteloberwitz	4
Mittelwalde	18,10
Mittenwald (Bay.)	1,7
Mittenwalde (Wt.)	14,11
Mittweida	5
Möden	18,8
Mödmühl	21
Möhringen a. d. F.	21
Mölln (Lauenbg.)	19,5
Mörfelden	11,1
Mörs	16,14
Mössingen a. d. N.	21
Möhrungen	15
Mönchen	18,1
Mönheim	16,8
Montabaur	11,11
Montjoie	16,1
Mosburg	1,10
Morsingen	8,3
Moselberg bei Hildesheim	3,5
Mortingen	4
Mosbach a. N.	11,2
Mörsdorf	27,5
Mörsgrün (Zwickau)	4
Mörsdorf	21
Mörsen a. d. N.	20,3
Mördau	4
Mörsdorf	9
Mörsen a. d. N.	20,3



Neunburg v. W.	1,1
Neunkirchen (Bez. Arnsberg)	16,16
Neunkirchen (Saar)	22
Neurode	18,10
Neuruppin	14,8
Neusalza a. d. O.	18,5
Neusalza	4
Neuza a. Rh.	16,8
Neustadt a. b. Wiss.	1,21
Neustadt a. b. D.	1,12
Neustadt (Dosse)	14,8
Neustadt a. d. Hardt	11,8
Neustadt (Holstein)	19,5
Neustadt b. Coburg	20,2
Neustadt (Meißn.)	10
Neustadt (Orla)	20,9
Neustadt a. R.	8,4
Neustadt a. S.	1,26
Neustadt (O.-Schl.)	18,4
Neustadt (Schwarz- wald)	13,1
Neustadt b. Tölpfen (Sachsen)	4
Neustadt a. W.	1,16
Neustädtei (Schl.)	18,5
Neustädtel (Erzg.)	5
Neustettin	14,7
Neustrelitz	10
Neuteich	3
Neutrebbin	14,5
Neu-Ulm	21
Neuwarp	14,1
Neu-Wedell	14,2
Neu-Welzow	14,4
Neumark	16,14
Neuwied a. Rh.	16,12
Neuliges	18,9
Nidda (Oberhessen)	6,3
Niebüll	19,3
Nieb a. Main	6,1
Niddeggen	18,1
Niederbörbig	4
Nieder-Ingelheim	11,6
Niederlahnstein	16,11
Niederlingweiler (Saar)	22
Niederlößnitz	4
Nieder-Marsberg	18,3
Niedermendig	16,12
Niederroßwitz	4
Niederzollm	11,6
Niebergau	5
Niedersalzbrunn	18,9
Niederselbth	4
Niederwiesa	5
Niemegk	14,3
Nienburg (Saale)	17,1
Nienburg (Weser)	12,5
Nierstein	11,6
Niesky	18,6
Nimptsch	18,2
Nördlingen	1,20
Nörten	8,2
Norden	12,3
Nordenburg	15
Nordenham	12,4
Norderney	12,3
Nordhalben	1,5
Nordhausen	17,8
Nordhorn	8,7
Nordwalde	16,15
Northeim	8,2
Nortorf	19,5
Nossen	4
Nottuln	16,15
Nowawes	14,9
Nürnberg	1,21
Nürtingen	21
Oberamergau	1,7
Oberaudorf a. Inn	1,25
Oberbiel (Lahn)	6,4
Oberbrügge	16,11
Obercaßel (Siegt.)	16,5
Obercunersdorf	4
Oberfrönden	5
Ober-Glogau	18,4
Obergünzburg	1,13
Oberhauen (Rhöb.)	16,7
Ober-Jagstheim	11,6
Oberleicht	13,3
Oberlochan	1,11
Oberlangenbach	16,12
Oberlangenbielau	18,9
Oberlungwitz	5
Obernburg a. M.	1,8
Oberndorf a. R.	21
Oberneukirch (El.)	4
Obernigk	18,2
Obernören	8,4
Oberoderwitz	4
Oberpfanz	5
Ober-Spellen	18,10
Ober-Sauschwartz	11,1
Oberstaat	4
Oberthau	4
Oberthaufer (Elbe)	1,14
Oberthaußen	1,14
Oberstein a. Nahe	16,14
Oberstuhl	20,5
Oberürtshausen	21
Oberursel	6,1
Oberviechtach	1,1
Oberweier-Griesen- heim	13,3
Oberweißbach	20,6
Oberwesel	16,12
Oberwiesenthal	5
Oberwinter	16,5
Öbing	1,18
Ochsenfurt a. M.	1,28
Ochsenhausen	21
Ochtrup	16,15
Odelhausen	1,19
Odentrichen	16,14
Oderberg (Mark)	14,5
Odernheim	11,3
Oebisfelde	17,6
Oederan	4
Oedt	16,14
Oehringen	21
Oelbe	16,15
Oels	18,2
Oelsnitz (Erzgeb.)	5
Oelsnitz (Vogtl.)	5
Oerlingshausen	16,3
Oestrich i. Rhein- gau	11,11
Oettingen i. Ries	1,20
Oetzen-Gautsch	9
Oeynhausen	16,3
Offenbach a. M.	6,5
Offenburg	13,3
Oggersheim	11,5
Ohan	18,4
Olligs	16,8
Oordorf	20,3
Ofer	8,8
Obernhau	5
Oldenburg (holst.)	19,5
Olenburg t. D.	12,2
Olesoe	19,5
Olna	3
Oltre	16,6
Olsmettingen	21
Oos	13,2
Opladen	18,13
Oppau	11,5
Oosau	16,4
Oosbach	11,6
Oosenthal	17,2

Orianenburg	14,9
Orib (Bad)	6,7
Orlamünde	20,6
Oroy	16,17
Ortelsburg	15
Ottensburg	1,22
Ottland	17,9
Ottag	4
Oschersleben	17,4
Osnabrück	8,7
Ossendorf	16,7
Osten a. d. Elste	12,4
Osterburg (Altret.)	17,2
Osterfeld (Sachsen)	17,10
Osterfeld (Westf.)	16,10
Osterhosen	1,22
Osterholz-Schärmb- ed	12,4
Osternburg	12,2
Osterode (Harz)	8,2
Osterode (Ostpr.)	15
Osterwied a. H.	17,4
Osthain a. M.	6,7
Osthain v. d. Rhön	20,3
Othofen	11,12
Ostraub bei Niesa	4
Otrig	4
Ottendorf (Bez. Leipzig)	5
Ottendorf-Ottilia	4
Ottendorf	12,4
Ottersberg	12,4
Ottmachau	18,4
Ottobeuren	1,17
Ottweiler	22
Overath	16,13
Oberberoda	16,3
Oberenburg	12,3
Oberenheim	1,12
Oberhof	10
Oberhöfen	11,12
Oberkochen	1,20
Oberkotzau	9
Oberlungwitz	16,3
Obernau	18,4
Obernigk	13,3
Obernigk (Elbe)	1,18
Obernigk (Elbe)	1,19
Obernigk (Elbe)	1,20
Obernigk (Elbe)	1,21
Obernigk (Elbe)	1,22
Obernigk (Elbe)	1,23
Obernigk (Elbe)	1,24
Obernigk (Elbe)	1,25
Obernigk (Elbe)	1,26
Obernigk (Elbe)	1,27
Obernigk (Elbe)	1,28
Obernigk (Elbe)	1,29
Obernigk (Elbe)	1,30
Obernigk (Elbe)	1,31
Obernigk (Elbe)	1,32
Obernigk (Elbe)	1,33
Obernigk (Elbe)	1,34
Obernigk (Elbe)	1,35
Obernigk (Elbe)	1,36
Obernigk (Elbe)	1,37
Obernigk (Elbe)	1,38
Obernigk (Elbe)	1,39
Obernigk (Elbe)	1,40
Obernigk (Elbe)	1,41
Obernigk (Elbe)	1,42
Obernigk (Elbe)	1,43
Obernigk (Elbe)	1,44
Obernigk (Elbe)	1,45
Obernigk (Elbe)	1,46
Obernigk (Elbe)	1,47
Obernigk (Elbe)	1,48
Obernigk (Elbe)	1,49
Obernigk (Elbe)	1,50
Obernigk (Elbe)	1,51
Obernigk (Elbe)	1,52
Obernigk (Elbe)	1,53
Obernigk (Elbe)	1,54
Obernigk (Elbe)	1,55
Obernigk (Elbe)	1,56
Obernigk (Elbe)	1,57
Obernigk (Elbe)	1,58
Obernigk (Elbe)	1,59
Obernigk (Elbe)	1,60
Obernigk (Elbe)	1,61
Obernigk (Elbe)	1,62
Obernigk (Elbe)	1,63
Obernigk (Elbe)	1,64
Obernigk (Elbe)	1,65
Obernigk (Elbe)	1,66
Obernigk (Elbe)	1,67
Obernigk (Elbe)	1,68
Obernigk (Elbe)	1,69
Obernigk (Elbe)	1,70
Obernigk (Elbe)	1,71
Obernigk (Elbe)	1,72
Obernigk (Elbe)	1,73
Obernigk (Elbe)	1,74
Obernigk (Elbe)	1,75
Obernigk (Elbe)	1,76
Obernigk (Elbe)	1,77
Obernigk (Elbe)	1,78
Obernigk (Elbe)	1,79
Obernigk (Elbe)	1,80
Obernigk (Elbe)	1,81
Obernigk (Elbe)	1,82
Obernigk (Elbe)	1,83
Obernigk (Elbe)	1,84
Obernigk (Elbe)	1,85
Obernigk (Elbe)	1,86
Obernigk (Elbe)	1,87
Obernigk (Elbe)	1,88
Obernigk (Elbe)	1,89
Obernigk (Elbe)	1,90
Obernigk (Elbe)	1,91
Obernigk (Elbe)	1,92
Obernigk (Elbe)	1,93
Obernigk (Elbe)	1,94
Obernigk (Elbe)	1,95
Obernigk (Elbe)	1,96
Obernigk (Elbe)	1,97
Obernigk (Elbe)	1,98
Obernigk (Elbe)	1,99
Obernigk (Elbe)	1,00
Obernigk (Elbe)	1,01
Obernigk (Elbe)	1,02
Obernigk (Elbe)	1,03
Obernigk (Elbe)	1,04
Obernigk (Elbe)	1,05
Obernigk (Elbe)	1,06
Obernigk (Elbe)	1,07
Obernigk (Elbe)	1,08
Obernigk (Elbe)	1,09
Obernigk (Elbe)	1,10
Obernigk (Elbe)	1,11
Obernigk (Elbe)	1,12
Obernigk (Elbe)	1,13
Obernigk (Elbe)	1,14
Obernigk (Elbe)	1,15
Obernigk (Elbe)	1,16
Obernigk (Elbe)	1,17
Obernigk (Elbe)	1,18
Obernigk (Elbe)	1,19
Obernigk (Elbe)	1,20
Obernigk (Elbe)	1,21
Obernigk (Elbe)	1,22
Obernigk (Elbe)	1,23
Obernigk (Elbe)	1,24
Obernigk (Elbe)	1,25
Obernigk (Elbe)	1,26
Obernigk (Elbe)	1,27
Obernigk (Elbe)	1,28
Obernigk (Elbe)	1,29
Obernigk (Elbe)	1,30
Obernigk (Elbe)	1,31
Obernigk (Elbe)	1,32
Obernigk (Elbe)	1,33
Obernigk (Elbe)	1,34
Obernigk (Elbe	

Regensburg	1,23
Regenstauf	1,23
Regenwalde	14,2
Rehagen-Klausbörß	14,11
Rehau	1,11
Rehna (Medi.)	10
Reichelsdorf	1,21
Reichenau (Sachl.)	4
Reichenbach a. Jils	21
Reichenbach (O.-L.)	18,6
Reichenbach (Schlesien)	18,10
Reichenbach i. W.	5
Reichenbrand i. Sa.	5
Reichenhall (Ober- Bayern)	1,24
Reichenheim b. Ch.	5
Reichenstein	18,4
Reichertshofen	1,12
Reiners	18,10
Reinfeld	19,5
Reinheim	11,1
Reisbach a. Wils	1,22
Rellingen	19,1
Remagen a. Rh.	18,5
Renscheid	16,2
Rendsburg	19,4
Renningen	21
Reppen	14,6
Reutlingen	21
Rheda (Münden)	16,3
Rheda (Rüntter)	16,15
Rheinbach	16,5
Rheinberg	16,14
Rheinbahlen	16,14
Rhetne	16,15
Rheinfelden (Bad.)	13,4
Rheingönheim	11,5
Rheinsheim	11,1
Rheinsberg in der Mark	14,8
Rhendt	16,14
Ribnitz	10
Riedenburg	1,12
Riebitz a. b. D.	21
Riefa a. d. Elbe	4
Riebenburg	15
Rieberg	16,3
Rinteln a. b. Weser	8,4
Ritterstötz	5
Rittershausen-Nied. oder	16,2
Rositz	5
Rodenkirchen	11,8
Roda	20,6
Rodach	20,2
Rodalben (Pfalz)	11,9
Rodenberg	8,4
Rodenkirchen bei Köln	16,13
Rodewisch	5
Roding	1,1
Röbel	10
Römhild (Thür.)	20,2
Rönbühl	16,11
Rössel	15
Rötha	5
Röthenbach b. Lauf	1,21
Rötsch	17,5
Ronneburg	20,5
Ronsberg	1,13
Ronsdorf	16,2
Rosenberg (Sachl.)	18,2
Rosenberg (Westp.)	15
Rosenfeld (Ober- amt Sulz)	21
Rosenheim	1,25
Rohla (Harz)	17,8
Rohlau a. b. Elbe	17,3
Rohleben	17,8
Rossmünster	4
Rostod	10
Rotenburg (Julia)	6,2
Rotenburg (Hann.)	12,5
Roth a. Sand	1,21
Rothenburg a. d. T.	1,2
Rothenburg (O.-L.)	18,6
Rothwasser (O.-L.)	18,6
Rottach a. Tegernsee	1,26
Rottenburg a. L.	1,15
Rottenburg (Wet.)	21
Rottalmünster	1,22
Rottweil (Rhld.)	16,19
Rottweil	21
Rudelstadt	20,6
Rüdersdorf	14,9
Rüdesheim a. Rh.	11,11
Rügenwalde	14,7
Ründeroth a. Köln	16,5
Rüdigsdorf a. W.	11,6
Rütingen	12,2
Ruhle	20,3
Ruhland	18,6
Rummelsburg (Sommer)	14,7
Rutzfel	11,1
Ruspeck a. b. G. 20,3	
Saalfeld	15
Saarbrücken	22
Saarburg (Trier)	16,18
Saarlouis	22
Sachsen a. Harz	17,8
Saaringen	13,4
Sagan	18,5
Salach b. Süßen	21
Salem	13,5
Salzbrunn	18,10
Salzdorf	8,5
Salzgitter	8,1
Salzgitter	16,3
Salzuflen	16,3
Salzungen	20,3
Salzwedel	17,2
Sandau	17,2
Sande b. Bergedorf	7
Sanderleden	17,1
Sandhausen	11,2
Sandhofen bei Mannheim	11,7
Sandow	14,4
Sangerhausen	17,8
St. Andreasberg	8,2
St. Arnual bei Saarbrücken	22
St. Blasien	13,1
St. Georgen bei Villingen	13,3
St. Goar	16,12
St. Goarshausen	11,11
St. Hubert	16,14
St. Ingbert	22
St. Ottilien	1,7
St. Tönis	10,14
St. Wendel	22
Gardebot	8,5
Schnitz a. Rügen	14,10
Satrup	19,2
Saxigen	21
Saxha	4
Saxnord	22
Saxnöde (Merseb.)	17,5
Schaffhausen	20,2
Schallenberg	16,11
Schallmühle	16,11
Schallmühle	18,1
Schallmühle	18,1
Scheibe	4
Scheibenberg	5
Schönau	1,14
Schönau	1,14
Schönau (Schles.)	18,7
Schönberg (Holz.)	19,4
Schönberg (Medi.- Strel.)	10
Schönbürg (O.-L.)	18,4
Schönebeck a. Elbe	17,8
Schöndorf	5
Schöpflich (Neum.)	14,6
Schöpftche (Erzg.)	5
Schöningen	8,1
Schönenfels	14,2
Schönnau (O.-St.)	1,11
Schöppenstedt	8,1

Schierstein a. Rh.	11,11
Schijfbeck	7
Schifferstadt	11,10
Schiffweiler	22
Schildau	17,9
Schillingsfürst	1,2
Schiltach	13,3
Schirgiswalde	4
Schivelbein	14,7
Schleudig	17,5
Schlofen	20,8
Schladern	16,5
Schlawe	14,7
Schlebusch	16,13
Schleiden	16,1
Schleiz	20,9
Schleswig	19,2
Schlettau	5
Schleusingen	20,2
Schlieben	17,3
Schlit	6,6
Schlochau	14,2
Schloppen	14,2
Schlotheim	20,7
Schlütern	6,7
Schlutup	10
Schmalladen	20,3
Schmallenberg	16,16
Schmiedeberg (Pr. Sachsen)	17,9
Schmiedeberg (Sa.)	4
Schmiedeberg (Schlesien)	18,7
Schmölln	20,1
Schneeberg (Erzg.)	5
Schneidemühl	14,2
Schnevertingen	8,6
Schöllgruppen	1,3
Schönberg	18,7
Schönau i. Wiesent	13,4
Schönen b. Chemn.	5
Schönau (Schles.)	18,7
Schönberg (Holz.)	19,4
Schönberg (Medi.- Strel.)	10
Schönbürg (O.-L.)	18,4
Schönebeck a. Elbe	17,8
Schöndorf	5
Schöpflich (Neum.)	14,6
Schöpftche (Erzg.)	5
Schöningen	8,1
Schönenfels	14,2
Schönnau (O.-St.)	1,11
Schöppenstedt	8,1

Stade . . . . .	12,4
Stadtlogen . . . . .	8,4
Stadtlohn . . . . .	16,15
Stadtluhn . . . . .	20,3
Stadtlynn . . . . .	16,1
Stadtenglensfeld . . . . .	20,3
Stadtoldendorf . . . . .	8,1
Stadtsleinach . . . . .	1,6
Staffelstein . . . . .	1,5
Stallupönen . . . . .	15
Stargard (Meckl.) . . . . .	10
Stargard (Pomm.) . . . . .	14,2
Starnberg . . . . .	1,7
Stassfurt . . . . .	17,1
Stausen i. B. . . . .	13,1
Stavenhagen . . . . .	10
Steele . . . . .	16,10
Steinach bei Sonneberg . . . . .	20,2
Steinau (Hess.-N.) . . . . .	6,7
Steinbach-Hallenb. . . . .	18,5
Steinhagen i. W. . . . .	16,3
Steinheim i. W. . . . .	8,4
Stellnigen-Langensfelde . . . . .	7
Stendal . . . . .	17,2
Sterkrade . . . . .	16,7
Sternberg (Brand.) . . . . .	14,6
Sternberg (Meckl.) . . . . .	10
Stettin . . . . .	14,1
Stodach . . . . .	13,5
Stolberg a. S. . . . .	17,8
Stolberg (Rheinl.) . . . . .	16,1
Stollberg (Erzgeb.) . . . . .	5
Stolp i. P. . . . .	14,7
Stolpen . . . . .	4
Stolzenau a. Weser . . . . .	12,5
Stonsdorf . . . . .	18,7
Stoppenberg . . . . .	16,10
Storkow . . . . .	14,6
Stotternheim . . . . .	20,4
Straelen (Rheinpr.) . . . . .	16,17
Strasskund . . . . .	14,10
Strasburg (Udm.) . . . . .	14,5
Stratz-Ebersbach . . . . .	6,4
Straubing . . . . .	1,27
Strausberg . . . . .	14,9
Strehla a. d. Elbe . . . . .	4
Strehlen (Reg.-Beg. Breslau) . . . . .	18,2
Strelitz . . . . .	10
Striegau . . . . .	18,10
Stromberg . . . . .	16,12
Stübingen . . . . .	13,4
Stützerbach (Thür.) . . . . .	20,4
Stuhm . . . . .	15
Stuttgart m. Vororten . . . . .	21
Styrum . . . . .	16,7
Suderode . . . . .	17,7
Südwestenach . . . . .	1,6
Saffelstein . . . . .	1,5
Sallupönen . . . . .	15
Sargard (Medl.) . . . . .	10
Sternberg . . . . .	1,7
Stausen i. B. . . . .	13,1
Stavenhagen . . . . .	10
Steele . . . . .	16,10
Steinach bei Sonneberg . . . . .	20,2
Steinau (Hess.-N.) . . . . .	6,7
Steinbach-Hallenb. . . . .	18,5
Steinhagen i. W. . . . .	16,3
Steinheim i. W. . . . .	8,4
Stellnigen-Langensfelde . . . . .	7
Stendal . . . . .	17,2
Sterkrade . . . . .	16,7
Sternberg (Brand.) . . . . .	14,6
Sternberg (Meckl.) . . . . .	10
Stettin . . . . .	14,1
Stodach . . . . .	13,5
Stolberg a. S. . . . .	17,8
Stolberg (Rheinl.) . . . . .	16,1
Stollberg (Erzgeb.) . . . . .	5
Stolp i. P. . . . .	14,7
Stolpen . . . . .	4
Stolzenau a. Weser . . . . .	12,5
Stonsdorf . . . . .	18,7
Stoppenberg . . . . .	16,10
Storkow . . . . .	14,6
Stotternheim . . . . .	20,4
Straelen (Rheinpr.) . . . . .	16,17
Strasskund . . . . .	14,10
Strasburg (Udm.) . . . . .	14,5
Stratz-Ebersbach . . . . .	6,4
Straubing . . . . .	1,27
Strausberg . . . . .	14,9
Strehla a. d. Elbe . . . . .	4
Strehlen (Reg.-Beg. Breslau) . . . . .	18,2
Strelitz . . . . .	10
Striegau . . . . .	18,10
Stromberg . . . . .	16,12
Taßlingen . . . . .	21
Taibingen . . . . .	21
Taibach . . . . .	20,3
Tangerhütte . . . . .	17,2
Tangermünde . . . . .	17,2
Tapiau . . . . .	15
Tauberbischofsheim . . . . .	11,2
Taucha . . . . .	9
Taura (Sachsen) . . . . .	5
Tegernsee . . . . .	1,25
Teisendorf . . . . .	1,24
Telgte . . . . .	16,15
Tellingstedt . . . . .	19,3
Teltow . . . . .	11,9
Tempelsburg . . . . .	14,2
Templin . . . . .	14,5
Tennstedt . . . . .	20,7
Tessin . . . . .	10
Teterow . . . . .	10
Tettnang . . . . .	21
Teuchern . . . . .	17,10
Teupitz (Morf.) . . . . .	14,11
Teutschenthal . . . . .	17,5
Thale . . . . .	17,7
Thalheim (Erzgeb.) . . . . .	5
Thannhausen . . . . .	1,8
Tharandt . . . . .	4
Thechinghausen . . . . .	12,5
Themar i. Thür. . . . .	20,2
Thum (Erzgeb.) . . . . .	5
Thurnau i. D. . . . .	1,6
Tiegenhof . . . . .	3
Tiengen . . . . .	13,4
Tilsit . . . . .	15
Timmerdorfer Strand . . . . .	19,5
Tirschenreuth . . . . .	1,10
Tittmoning . . . . .	1,24
Todtnau . . . . .	13,1
Tölz . . . . .	1,25
Töning . . . . .	19,3
Tollmitz . . . . .	15
Torgau . . . . .	17,9
Torgelow . . . . .	14,10
Torj . . . . .	18,3
Torstedt . . . . .	12,5
Traben-Trarbach . . . . .	16,18
Trachenberg . . . . .	18,2
Tramstein (Oberbayern) . . . . .	1,18
Travemünde . . . . .	10
Treibin . . . . .	11,9
Trebnitz . . . . .	18,2
Tressfurth a. d. Werra . . . . .	20,7
Treptow a. Nogat . . . . .	14,7
Treptow (Tollense) . . . . .	14,10
Treuchtlingen . . . . .	1,12
Treuen i. B. . . . .	5
Treuenbriicken . . . . .	14,3
Treyta . . . . .	6,4
Triberg . . . . .	13,3
Tribes . . . . .	20,5
Trier . . . . .	16,18
Triptis . . . . .	29,5
Troisdorf . . . . .	16,5
Trostberg a. d. S. . . . .	1,18
Trosungen . . . . .	21
Tübingen . . . . .	21
Türkheim . . . . .	1,17
Tütz . . . . .	14,2
Tunshendorf . . . . .	18,10
Tuttlingen . . . . .	21
Twistringen . . . . .	12,5
Überlingen . . . . .	13,5
Uedendorf bei Gelsenkirchen . . . . .	16,10
Uedermünde . . . . .	14,10
Uelzen . . . . .	8,6
Uerdingen . . . . .	16,14
Uetersen . . . . .	19,1
Uffenheim . . . . .	1,2
Ulm a. d. D. . . . .	21
Unna . . . . .	16,6
Unterlenningen . . . . .	21
Untertürkheim . . . . .	21

Uraß . . . . .	21
Uedem . . . . .	14,10
Uingen . . . . .	6,1
Uolar . . . . .	8,2
Uacha a. d. Werra . . . . .	20,3
Uathingen a. d. Enz . . . . .	21
Uelbingen a. d. S. . . . .	21
Uellerdat . . . . .	16,12
Uarel a. d. Jade . . . . .	12,2
Uenzelde . . . . .	8,1
Uetze . . . . .	12,2
Uegesau . . . . .	12,4
Uelbert . . . . .	16,9
Uelten . . . . .	11,8
Uerden a. d. Aa . . . . .	12,5
Uersmold . . . . .	16,3
Uesslingen i. B. . . . .	14,4
Uicht (Rheinl.) . . . . .	16,1
Uichtau . . . . .	1,27
Uandsbel . . . . .	7
Uienenburg . . . . .	8,1
Uierheim . . . . .	11,7
Uiersen . . . . .	16,14
Uieselbach . . . . .	20,10
Uich (Ostb.) . . . . .	14,6
Uiffel (Overhessen) . . . . .	6,1
Uillingen . . . . .	13,3
Uilsbiburg . . . . .	1,18
Uillen-Brechhausen . . . . .	12,5
Uilshofen a. d. D. . . . .	1,22
Uillehövede . . . . .	12,5
Ulotho . . . . .	16,3
Uilnu . . . . .	16,14
Uörenbach (Baden) . . . . .	13,1
Uöllingen a. d. S. . . . .	22
Uörde . . . . .	16,11
Uogelsang . . . . .	16,2
Uohenstraß . . . . .	1,16
Uohwinkel . . . . .	16,9
Uollach a. R. . . . .	1,28
Uollmarßen . . . . .	6,2
Uochalle . . . . .	16,11
Uoorde . . . . .	19,4
Uorft (Bez. Düsseldorf) . . . . .	16,14
Urieden . . . . .	16,15
Uaiblingen . . . . .	21
Uaidstedt . . . . .	11,2
Uald b. Solingen . . . . .	16,9
Ualdbreitbach . . . . .	16,12
Ualdbrohl . . . . .	16,16
Ualbenburg (Sa.) . . . . .	5
Ualbenburg (Schlesien) . . . . .	18,10
Ualdischbach . . . . .	11,9
Uelbheim . . . . .	5
Ualdrich . . . . .	13,1
Ualditzen . . . . .	1,22
Ualdmichelbach . . . . .	11,1
Ualdmeh . . . . .	11,9
Ualdmünchen . . . . .	1,1
Ualdniel . . . . .	16,14
Ualdsassen . . . . .	1,16
Ualdsee . . . . .	21
Ualdshut a. Rh. . . . .	13,4
Ualdorf (Hess.) . . . . .	11,2
Ualldäten . . . . .	11,2
Ualscode . . . . .	12,5
Ualsum . . . . .	16,7
Ualtershäufen . . . . .	20,3
Ualtrop . . . . .	16,4
Uandsbel . . . . .	7
Uanfried . . . . .	6,2
Uangen i. Algäu . . . . .	21
Uangerin . . . . .	14,2
Uangerode . . . . .	12,2
Uanheimerort . . . . .	16,7
Uanne . . . . .	16,4
Uansen . . . . .	18,4
Uanzleben . . . . .	17,0
Uarburg . . . . .	16,3
Uaren . . . . .	10
Uarendorf . . . . .	16,15
Uarin . . . . .	10
Uarmbrunn . . . . .	18,7
Uarnemünde . . . . .	10
Uarstein . . . . .	16,3
Uartenburg (Ostpreußen) . . . . .	15
Uarth . . . . .	18,10
Uaueralfingen . . . . .	21
Uauerburg a. Inn . . . . .	1,25
Uawattmarßen . . . . .	6,2
Uawatte . . . . .	16,11
Uawatte . . . . .	19,4

Westerland a. Sylt	19,3
Westerstebe	12,-
Westig	16,11
Weitshäuserfehn	12,3
Wetter a. d. Ruhr	16,11
Wettin	17,5
Weklitz	6,3
Weher	16,9
Widde-Aseln	16,6
Widrath	16,14
Widrathberg	16,14
Wiebelstichsen	22
Wiedenbrück	16,3
Wiehe	19,8
Wiehl	16,16
Wiesbaden	11,11
Wiesdorf	16,13
Wiesen b. Gießen	6,3
Wiesenburg(Marl)	14,3
Wiesloch	11,2
Wildbad	21
Wildberg	21
Wildenfels(Sächs.)	5
Wildeshausen	12,2
Wildungen	6,2
Wilhelmsburg	7
Wilhelmshaven	12,2
Wilhelmsruh	2
Wilfau	5
Willrich	16,14
Wilsdruff	4
Wilsnach	14,8
Wilster	19,3
Wimpfen	11,2
Windeden	6,7
Windisch-Eichenbach	1,16
Windshelm	1,2
Winnenden	21
Winningen	16,12
Winnweiler	11,3
Winjen a. d. Eube	8,6
Wintersdorf	20,1
Winzig	18,5
Wipperfürth	16,2
Wirges	16,12
Wismar	10
Wissen a. d. Steg	16,16
Witten	16,4
Wittenberg	17,9
Wittenberge	14,8
Wittenburg	10
Wittgensdorf	5
Wittichenau	18,6
Wittingen	8,6
Wittlich	16,18
Wittmund	12,3
Wittstock (Döse)	14,8
Wittenhausen	6,2
Wölfs	20,3
Wölstein	11,6
Wörishofen	1,17
Wörstadt	11,6
Wörth a. d. D.	1,23
Wohlau	18,2
Woldegt	10
Woldenberg	14,2
Wolfach	13,3
Wolfenbüttel	8,1
Wolfhagen	6,2
Wolfraethausen	1,7
Wolffstein	11,3
Wolgast	14,10
Wolfenstein	5
Wollin	14,10
Wolmirstedt	17,6
Wolnzach	1,12
Worbis	20,7
Wormditt	15
Worms	11,12
Worpswede	12,4
Wriezen	14,5
Wülfel b. Hann.	8,3
Wülfrath	16,9
Wünschelburg	18,10
Wünschendorf	20,5
Würselen b. Aachen	16,1
Würzburg	1,28
Wüstegiersdorf	18,10
Wüstenwaltersdorf	18,10
Wunsiedel	1,16
Wunkendorf	8,4
Wurzach	21
Wurzbach	20,6
Wurzen	4
Wusterhausen a. D.	14,8
Wyt a. Föhr	19,3
Xanten	16,17
Zahna	17,9
Zarrentin	10
Zeven	12,4
Zehden a. b. D.	14,5
Zehdenick	14,8
Zehlendorf b. Berlin	2
Zeitz	17,10
Zell a. H.	13,3
Zell a. d. Mosel	16,12
Zell (Oberfranken)	1,11
Zell i. Wiesenthal	13,4
Zella-St. Blasii	20,4
Zellerfeld	8,5
Zeltingen an der Mosel	16,18
Zerbst	17,3
Zetel	12,2
Zeulenroda	20,4
Zerren	12,4
Ziebingen	14,6
Ziegenhain	6,4
Ziegenhals	18,4
Ziegendorf	20,9
Ziclenzig	14,6
Zierenberg	6,2
Ziesar	14,3
Zinnowitz	14,10
Zinten	15
Zirndorf	1,21
Zittau	4
Zobien (Kreis Schwedt)	18,2
Zöblitz	5
Zörbig	17,5
Zoppot	3
Zorge a. H.	17,4
Zölln	14,11
Zschopau	5
Zschönewitz	14,1
Züllichau	14,6
Zülpich	16,1
Zuffenhausen	21
Zusmarshausen	1,9
Zweibrücken	11,9
Zwenau	5
Zwischenahn (Bab)	12,2
Zwickau	5
Zwiesel	1,27
Zwingenberg bei Darmstadt	11,1
Zwönitz	5
Zwölften	20,5